Amt für
Betrugsbekämpfung
Finanzstrafsachen

Die Geschäftsverteilung des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde gem. § 58 Abs. 1 Finanzstrafgesetz

1 Inhalt

1. Allgemeine Grundsätze der Geschäftsverteilung 5

1.1 Präambel 5

1.2 Inhalt der Geschäftsverteilung 5

1.3 Sachliche Zuständigkeit bei Finanzstrafverfahren 5

1.4 Örtliche Anknüpfungspunkte 5

1.4.1 Örtliche Zuständigkeit der Teams Strafsachen 6

1.4.2 Sonderzuständigkeit des Teams Strafsachen 19 6

1.4.3 Sonderzuständigkeit des Teams Strafsachen 15 6

1.4.4 Zuständigkeit für Lohnabgaben und Ertragsteuern ausländischer Unternehmen 6

2. Verteilung der Geschäfte 7

2.1. Örtliche Zuständigkeit 7

2.2. Tatbeteiligung 7

2.3. Zuständigkeit in Fällen der Verbandsverantwortlichkeit 8

2.4. Bundesweite Teamzuständigkeit für nach dem 31.12.2020 begangene Vergehen 9

2.5. Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen 9

2.6. Wechsel der Zuständigkeit 10

2.7. Teams Einhebung/Einbringung, Finanzpolizei und Steuerfahndung 10

2.8. Übergangsregelung 11

3. Übersicht über die Zusammensetzung der Spruchsenate und deren Geschäftsverteilung gemäß §§ 68 ff Finanzstrafgesetz 12

3.1. Präambel 13

3.2. Zuordnung Spruchsenat bei numerischen Firmennamen 13

3.3. Sachliche Zuständigkeit 13

3.4. Standorte der Spruchsenate als Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung und deren örtliche Zuständigkeit 13

3.5. Zuständigkeiten nach § 68 Abs. 3a FinStrG 14

4. Zusammensetzung der Spruchsenate 15
4.1. Spruchsenate Vorarlberg 15
Spruchsenat Feldkirch F – 1 15
Spruchsenat Feldkirch F – 2 17
Spruchsenat Feldkirch F – 3 19
4.2. Spruchsenate Steiermark und Burgenland 20
Spruchsenat Graz G – 1 20
Spruchsenat Graz G – 2 22
Spruchsenat Graz G – 3 25
Spruchsenat Graz G – 4 27
Spruchsenat Graz G – 5 29
Spruchsenat Graz G – 6 31
Spruchsenat Graz B – 1 33
Spruchsenat Graz B – 2 35
4.3. Spruchsenate Tirol 37
Spruchsenat Innsbruck I – 1 37
Spruchsenat Innsbruck I – 2 39
Spruchsenat Innsbruck I – 3 41
4.4. Spruchsenate Kärnten 42
Spruchsenat Klagenfurt K – 1 42
Spruchsenat Klagenfurt K – 2 44
Spruchsenat Klagenfurt K – 3 46
Spruchsenat Klagenfurt K – 4 48
4.5. Spruchsenate Oberösterreich 50
Spruchsenat Linz L – 1 50
Spruchsenat Linz L – 2 53
Spruchsenat Linz L – 3 56
Spruchsenat Linz L – 4 59
Spruchsenat Linz L – 5 62
Spruchsenat Linz L – 6 65
Spruchsenat Linz L – 7 68

4.6. Spruchsenate Salzburg 71
Spruchsenat Salzburg S – 1 71
Spruchsenat Salzburg S – 2 73
Spruchsenat Salzburg S – 3 75
Spruchsenat Salzburg S – 4 77
Spruchsenat Salzburg S – 5 79
4.7. Spruchsenate Wien und Niederösterreich.....80
Spruchsenat Wien W - 1 80
Spruchsenat Wien W - 2 83
Spruchsenat Wien W - 3 86
Spruchsenat Wien N - 1 89
Spruchsenat Wien N - 2 92
Spruchsenat Wien WN - 1.....95
Anlage 1 - Zuständigkeitsbereich der Teams Strafsachen 1-6 97
Anlage 2 - Zuständigkeitsbereich der Teams Strafsachen 7-18 98
Anlage 3 100

1. Allgemeine Grundsätze der Geschäftsverteilung

1.1 Präambel

Der Vorständin/Dem Vorstand des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde obliegt gem. § 58 Abs. 1 FinStrG die Erstellung dieser Geschäftsverteilung, welche auf der Internet-Seite des Bundesministeriums für Finanzen (BMF, www.bmf.gv.at) zu veröffentlichen ist.

1.2 Inhalt der Geschäftsverteilung

Mit der vorliegenden Geschäftsverteilung werden für das Amt für Betrugsbekämpfung konkrete Anknüpfungspunkte für das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren zur örtlichen Zuständigkeit bestimmt. Damit wird auch die Einhaltung des Rechtes auf ein faires Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art 6 EMRK und Art 83 Abs. 2 B-VG) gewährleistet.

1.3 Sachliche Zuständigkeit bei Finanzstrafverfahren

Die sachliche Zuständigkeit des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde zur Führung der verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren ergibt sich aus § 58 Abs. 1 lit b und c FinStrG, die sachliche Zuständigkeit des Gerichtes zur Ahndung der Finanzvergehen aus § 53 Abs. 1 und 1a FinStrG.

1.4 Örtliche Anknüpfungspunkte

Im Bereich Finanzstrafsachen im Amt für Betrugsbekämpfung werden Teams Strafsachen als eigene Organisationseinheit eingerichtet, welchen ein örtlicher Zuständigkeitsbereich zugewiesen wird.

1.4.1 Örtliche Zuständigkeit der Teams Strafsachen

Der örtliche Zuständigkeitsbereich der Teams Strafsachen 1 - 18 richtet sich nach den ihnen zugeordneten politischen Bezirken:

- Für die Bundeshauptstadt gilt die sich nach Wiener Gemeindebezirken richtende Zuständigkeit der Teams 1 - 6 gemäß der Anlage 1,

- und für das übrige Bundesgebiet gilt die sich nach politischen Bezirken richtende Zuständigkeit der Teams 7 - 18 gemäß der Anlage 2.

1.4.2 Sonderzuständigkeit des Teams Strafsachen 19

Das Team Strafsachen 19 ist bundesweit zuständig zur Führung aller verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren, die abgabenrechtlich der Dienststelle für Sonderzuständigkeiten des Finanzamtes Österreich zugeordnet werden.

1.4.3 Sonderzuständigkeit des Teams Strafsachen 15

Das Team Strafsachen 15 ist bundesweit zuständig zur Führung aller Finanzstrafverfahren, die im Zusammenhang mit der Erhebung der Umsatzsteuer bei ausländischen Unternehmen iSd § 60 Abs. 2 Z. 2 BAO stehen.

1.4.4 Zuständigkeit für Lohnabgaben und Ertragsteuern ausländischer Unternehmen

Bei Vorliegen einer inländischen Betriebsstätte ist jenes Team Strafsachen zuständig, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich sich die Betriebsstätte befindet. Sollte keine inländische Betriebsstätte feststellbar sein, ist das Team Strafsachen 15 zur Führung des Finanzstrafverfahrens zuständig.

2. Verteilung der Geschäfte

2.1. Örtliche Zuständigkeit

Unbeschadet der Zuständigkeiten lt. 1.4.2, 1.4.3 und 1.4.4 ist jenes Team Strafsachen als Organisationseinheit der Finanzstrafbehörde örtlich zuständig, in dessen Amtsbereich (Zuständigkeitsbereich - siehe Punkt 1.4.1) die eines Finanzvergehens verdächtige Person ihren Hauptwohnsitz gem. § 1 Abs. 1 Meldegesetz 1991 zum Zeitpunkt der ersten Verfolgungshandlung hat oder zuletzt hatte.

Fehlt es an einem solchen Ort oder kann er nicht festgestellt werden, so ist jenes Team Strafsachen zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die eines Finanzvergehens verdächtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der ersten Verfolgungshandlung hat oder zuletzt hatte.

Kann vorerst keine Zuständigkeit festgestellt werden, ist jenes Team Strafsachen zuständig, welches zuerst von dem das Finanzstrafverfahren auslösenden Sachverhalt Kenntnis erlangt hat.

2.2. Tatbeteiligung

2.2.1 Wird ein Verfahren gegen mehrere Personen geführt, dann richtet sich die Zuständigkeit nach dem unmittelbaren Täter.

Sind mehrere unmittelbare Täter zur Verantwortung zu ziehen und ergäbe sich die Zuständigkeit mehrerer Teams Strafsachen, ist jenes Team Strafsachen zuständig, welches als erstes, von dem das Finanzstrafverfahren auslösenden Sachverhalt Kenntnis erlangt hat.

2.2.2 Fehlt es an einem unmittelbaren Täter, richtet sich die Zuständigkeit hinsichtlich der übrigen Täter nach deren Hauptwohnsitz. Ergäbe sich solcherart die Zuständigkeit mehrerer Teams Strafsachen ist jenes Team Strafsachen zuständig, welches zuerst von dem das Finanzstrafverfahren auslösenden Sachverhalt Kenntnis erlangt hat.

2.2.3 Die Regelungen betreffend Pkt. 2.1 gelten sinngemäß.

2.3. Zuständigkeit in Fällen der Verbandsverantwortlichkeit

2.3.1 Wird ein Finanzstrafverfahren gegen Verbände geführt, ist jenes Team Strafsachen örtlich zur Führung des Verfahrens zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Sitz des Verbandes zum Zeitpunkt der ersten Verfolgungshandlung gelegen ist oder gelegen war.

Das Finanzstrafverfahren gegen den belangten Verband begründet auch die örtliche Zuständigkeit desselben Teams Strafsachen hinsichtlich der Täter.

Wird gem. § 56 Abs. 5 Z 4 FinStrG oder kraft Eintretens eines Strafaufhebungsgrundes von der Verfolgung eines Verbandes abgesehen oder ist der Verband im Firmenbuch bereits gelöscht, bewirkt dies keine Änderung der Zuständigkeit für alle weiteren Finanzstrafverfahren, die sich aus den Feststellungen beim Verband ergeben.

2.3.2 Kann solcherart noch keine Zuständigkeit für das Verfahren gegen den belangten Verband abgeleitet werden oder liegt ein Sitz im Inland nicht vor, ist jenes Team Strafsachen zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der belangte Verband einen Betriebsort oder eine Niederlassung hat.

Gibt es mehrere Betriebsorte oder Niederlassungen und ergibt sich daraus die Zuständigkeit mehrerer Teams Strafsachen, dann ist jenes Team Strafsachen örtlich zuständig, welches zuerst von dem das Finanzstrafverfahren auslösenden Sachverhalt Kenntnis erlangt hat

2.3.3 Davon unabhängig ist das Team Strafsachen 15 zur Führung aller verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren im Zusammenhang mit der Erhebung der Umsatzsteuer bei ausländischen Unternehmen iSd § 60 Abs. 2 Z. 2 BAO und für die Führung aller Strafverfahren betreffend Lohnabgaben und Ertragssteuern ausländischer Unternehmen, die keine inländische Betriebsstätte haben, zuständig.

2.4. Bundesweite Teamzuständigkeit für nach dem 31.12.2020 begangene Vergehen

Kommt es bei Anwendung der vorgenannten Bestimmungen entgegen der gem. § 1 ABBG iVm § 61 FinStrG seit 1.1.2021 grundsätzlich gebotenen Zusammenrechnung bundesweit begangener Finanzvergehen zu mehreren nebeneinander bestehenden Team(teil)zuständigkeiten, so ist von diesen Teams jenes Team Strafsachen für sämtliche bundesweit zu verbindenden Finanzvergehen zuständig, das ohne bundesweite Zusammenrechnung für mit der höchsten strafbestimmenden Wertbetragssumme begangene Finanzvergehen, ansonsten für die höchste Vergehenanzahl, zuständig wäre, ansonsten das von diesen Teams zuerst eingeschrittene Team.

Sind im Falle mehrerer Finanzvergehen ohne jeglichen Bezug zu einem strafbestimmenden Wertbetrag mehrere Teams zuständig, so ist von diesen jenes Team Strafsachen für sämtliche dieser Vergehen bundesweit zuständig, das ohne gemeinsame Verbindung für die höchste Anzahl derartiger Vergehen zuständig wäre, bei gleicher Höchstanzahl mehrerer Teams das für das jüngste derartige Vergehen zuständige Team, ansonsten das von diesen Teams zuerst eingeschrittene Team.

Dasselbe nach den beiden vorgenannten Absätzen jeweils für den Täter für sämtliche bundesweiten Finanzvergehen zuständige Team begründet auch die Zuständigkeiten für alle Verfahren gegen damit im Zusammenhang stehenden Verbände.

2.5. Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen

Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen zur Unterstützung eines zuständigen Teams Strafsachen dürfen von jedem Organ eines Teams Strafsachen (siehe Punkt 1.4.1) und von dem im Bereich Finanzstrafsachen eingerichteten Fachbereich vorgenommen werden. Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen sind nicht deswegen anfechtbar, weil sie von einem unzuständigen Team Strafsachen oder vom Fachbereich vorgenommen werden. Sie gelten als für das zuständige Team Strafsachen ausgeführt.

2.6. Wechsel der Zuständigkeit

2.6.1 Die Verteilung der einlangenden Mitteilungen und Verständigungen nach §§ 80 und 81 FinStrG erfolgt mit dem Ziel einer gleichmäßigen Auslastung der Teams Strafsachen EDV-gesteuert. Die Reihenfolge der Verteilung auf die einzelnen Teams Strafsachen ist in der Anlage 3 dargestellt.

2.6.2 Ein Team Strafsachen, welches von einer finanzstrafrechtlichen Verdachtslage Kenntnis erlangt, ist so lange zur Durchführung eines Finanzstrafverfahrens zuständig, bis sich die Zuständigkeit eines anderen Teams Strafsachen ergibt.

2.6.3 Davon unabhängig kann die Vorständin/der Vorstand des Amtes für Betrugsbekämpfung anstelle des zuständigen Teams Strafsachen aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vermeidung von Verzögerungen oder Erschwerungen des Verfahrens, für die Durchführung des Finanzstrafverfahrens, unbeschadet der Zuständigkeit des Spruchsenates, ein anderes Team Strafsachen betrauen. Die Vorständin/Der Vorstand ist auch berechtigt, diese Befugnis der Leiterin/dem Leiter des Bereiches Finanzstrafsachen im Amt für Betrugsbekämpfung zu übertragen.

2.6.4 Die Zuständigkeit der Spruchsenate bleibt von etwaigen Änderungen in der Teamzuständigkeit unberührt (siehe Pkt. 2.1 bis 2.3).

2.7. Teams Einhebung/Einbringung, Finanzpolizei und Steuerfahndung

2.7.1 Die Einhebung und Einbringung der Geldstrafen und Geldbußen fällt in die Zuständigkeit der Teams Einhebung/Einbringung Geldstrafe. Die übrigen Amtshandlungen im Bereich des VIII. Hauptstückes FinStrG fallen in die Zuständigkeit der jeweiligen Teams Strafsachen.

2.7.2 Die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung und Einbringung von nach dem FinStrG verhängten Geldstrafen und Geldbußen obliegt dem Bereich Finanzpolizei im Amt für Betrugsbekämpfung.

2.7.3. Werden die Organe der Steuerfahndung oder der Finanzpolizei im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren tätig, wird ihr Handeln der Finanzstrafbehörde zugerechnet.

2.8. Übergangsregelung

Aus der bis zum 31.12.2020 bestehenden Zuständigkeit eines Organs zur Wahrnehmung einer finanzstrafrechtlichen Angelegenheit, inklusive einer finanzstrafrechtlichen Würdigung der übermittelten Ergebnisberichte gem. § 80 Abs. 1 Satz 2 und § 81 FinStrG, leitet sich die Zuständigkeit desjenigen Teams Strafsachen ab, welchem das Organ nunmehr zugeordnet ist. Gehört das Organ ab dem 1.1.2021 dem ABB nicht mehr an, ist nach Punkt 2 der gegenständlichen GV vorzugehen.

Ist das Organ dem Fachbereich im Bereich Finanzstrafsachen des Amtes für Betrugsbekämpfung zugeordnet, wird das Handeln des Organs dem jeweiligen zuständigen Team Strafsachen zugeordnet.

Die ab dem 1.1.2021 der Finanzstrafbehörde zukommenden Mitteilungen und Verständigungen gem. §§ 80 und 81 FinStrG werden nach der vorliegenden Geschäftsverteilung verteilt (siehe Pkt.2.5.1).

Amt für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde

3. Übersicht über die Zusammensetzung der Spruchsenate und deren Geschäftsverteilung gemäß §§ 68 ff Finanzstrafgesetz

Wirksamkeit 01. Jänner 2027

3.1. Präambel

Die Zusammensetzung der Spruchsenate und deren Geschäftsverteilung ist durch die Vorständin/den Vorstand des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde zu bestimmen und auf der Internet-Seite des Bundesministeriums für Finanzen (BMF; www.bmf.gv.at) zu veröffentlichen sowie zur Einsicht in der jeweils eingerichteten Geschäftsstelle aufzulegen oder an einer dortigen Amtstafel anzuschlagen.

Die bereits vor dem 1.1.2021 einem Spruchsenat zugeleiteten Akten sind tunlichst denselben Personen als Vorsitzenden der Spruchsenate, bei Senatszuständigkeit Senaten mit denselben Vorsitzenden zuzuleiten.

3.2. Zuordnung Spruchsenat bei numerischen Firmennamen

Beginnt eine Unternehmensbezeichnung mit einer Ziffer, ist für die Zuordnung der erste Buchstabe in der Bezeichnung maßgeblich. Die sonstigen allgemeinen Grundsätze bleiben aufrecht.

3.3. Sachliche Zuständigkeit

Soweit nicht gerichtliche Zuständigkeit nach § 53 FinStrG gegeben ist, obliegt die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses einem Spruchsenat als Organ der Finanzstrafbehörde, wenn

- der strafbestimmende Wertbetrag des Finanzvergehens oder der unter Beachtung des § 265 Abs. 2c FinStrG die Summe der strafbestimmenden Wertbeträge aus mehreren zusammentreffenden Finanzvergehen 33.000, -- Euro übersteigt

- der Beschuldigte oder ein Nebenbeteiligter die Fällung des Erkenntnisses durch einen Spruchsenat im Sinne des § 58 Abs. 2 lit b FinStrG beantragt.

3.4. Standorte der Spruchsenate als Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung und deren örtliche Zuständigkeit

Gem. § 65 Abs. 1 FinStrG werden folgende Spruchsenate als Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung in den Städten eingerichtet:

- in Feldkirch die Senate F-1, F-2 und F-3 für die Finanzstraffälle des Teams Strafsachen 18
- in Graz die Senate G-1, G-2, G-3, G-4, G-5, G-6, B-1 und B-2 für die Finanzstraffälle des Teams Strafsachen 13 und des Teams Strafsachen 12
- in Innsbruck die Senate I-1, I-2 und I-3 für die Finanzstraffälle der Teams Strafsachen 17
- in Klagenfurt die Senate K-1, K-2, K-3 und K-4 für die Finanzstraffälle des Teams Strafsachen 14
- in Linz die Senate L–1 bis L–7 für die Finanzstraffälle der Teams Strafsachen 9 – 11,
- in Salzburg die Senate S-1, S-2, S-3, S-4 und S-5 für die Finanzstraffälle der Teams Strafsachen 15 (inklusive der Finanzstraffälle in Bezug auf die Erhebung der Umsatzsteuer bei ausländischen Unternehmen iSd § 60 Abs. 2 BAO und Lohnabgaben und Ertragssteuern ausländischer Unternehmen, die keine inländische Betriebsstätte haben) und des Teams Strafsachen 16
- in Wien die Senate W-1, W-2, W-3, N-1, N-2 und WN-1 für die Finanzstraffälle der Teams Strafsachen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 19

3.5. Zuständigkeiten nach § 68 Abs. 3a FinStrG

Werden während des Untersuchungsverfahrens Maßnahmen angeordnet, so trifft die Entscheidung hierüber jeweils die nachfolgende Vertretung des/der Vorsitzenden des zuständigen Senates. Dies betrifft folgende Maßnahmenanordnungen:

- § 85 Abs. 2 (Festnahme)
- § 86 Abs. 1 (Untersuchungshaft)
- § 89 Abs. 5 (Beschlagnahme bei zur Verschwiegenheit Verpflichteten)
- § 92b Abs. 3 (Beschlagnahme von Datenträgern und Daten)
- § 93 Abs. 1 (Haus- und Personendurchsuchung)
- § 8g Abs. 4 Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz (EEA) – FinStrZG, BGBl. I Nr. 105/2014
- § 99 Abs. 3a (Auskunftsersuchen an Betreiber von Telekommunikationsbetrieben)
- § 99 Abs. 6 (Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte)

4. Zusammensetzung der Spruchsenate

4.1. Spruchsenate Vorarlberg

Spruchsenat Feldkirch F – 1

Dem Spruchsenat Feldkirch F – 1 obliegt gem. § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des Teams Strafsachen 18 wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist, der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A bis L** beginnt,

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

a) Vorsitzender:	Mag. Dietmar NUßBAUMER, Richter des LG Feldkirch
b) Behördenbeisitzer:	Hofrat Mag. Horst ENDER, Amt für Betrugsbekämpfung
c) Laienbeisitzer:	Dr. Christoph PURTSCHER, Wirtschaftskammer Vorarlberg

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

MMag. Theo RÜMMELE BSc, Richter des LG Feldkirch
Mag. Martin MITTEREGGER, Richter des LG Feldkirch
Mag.ª Yvonne SUMMER, Richterin des LG Feldkirch
Mag.ª Claudia HAGEN, Richterin des OLG Innsbruck

zu b)

Kommissär Mag. Markus BISCHOF, Finanzamt Österreich
Hofrat Mag. Thomas HUEMER, Finanzamt Österreich
Oberrätin Mag.ª Simone KOPSA, Finanzamt Österreich
Oberrat Mag. Matthias METZLER, Finanzamt Österreich
Hofrat Mag. Wolfgang KLOTZ, Finanzamt für Großbetriebe

zu c)

Mag. Tino RICKER, Landwirtschaftskammer Vorarlberg
Mag. Jürgen HALTMAIER, Wirtschaftskammer Vorarlberg
Mag.ª Patricia KATHAN-SIMMA, Wirtschaftskammer Vorarlberg
Mag. Norbert METZLER, Wirtschaftskammer Vorarlberg

Spruchsenat Feldkirch F – 2

Dem Spruchsenat Feldkirch F - 2 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des Teams Strafsachen 18 wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **M bis Z** beginnt,

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

<u>Senatsmitglieder:</u>

a) Vorsitzender:	MMag. Theo RÜMMELE BSc, Richter des LG Feldkirch
b) Behördenbeisitzer:	Kommissär Mag. Markus BISCHOF, Finanzamt Österreich
c) Laienbeisitzer:	Dr. Christoph PURTSCHER, Wirtschaftskammer Vorarlberg

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Dietmar NUßBAUMER, Richter des LG Feldkirch
Mag. Martin MITTEREGGER, Richter des LG Feldkirch
Mag.ª Claudia HAGEN, Richterin des OLG Innsbruck
Mag.ª Yvonne SUMMER, Richterin des LG Feldkirch

zu b)

Hofrat Mag. Horst ENDER, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrat Mag. Thomas HUEMER, Finanzamt Österreich
Oberrätin Mag.ª Simone KOPSA, Finanzamt Österreich
Oberrat Mag. Matthias METZLER, Finanzamt Österreich
Hofrat Mag. Wolfgang KLOTZ, Finanzamt für Großbetriebe

zu c)

Mag. Tino RICKER, Landwirtschaftskammer Vorarlberg
Mag. Jürgen HALTMAIER, Wirtschaftskammer Vorarlberg
Mag.ª Patricia KATHAN-SIMMA, Wirtschaftskammer Vorarlberg
Mag. Norbert METZLER, Wirtschaftskammer Vorarlberg

Spruchsenat Feldkirch F – 3

Dem Spruchsenat Feldkirch F-3 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde betreffend die Finanzstraffälle des Teams Strafsachen 18 die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen mit nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten.

Senatsmitglieder:

a) Vorsitzender:	MMag. Theo RÜMMELE, Richter LG Feldkirch
b) Behördenbeisitzer:	Kommissär Mag. Markus BISCHOF, Finanzamt Österreich
c) Laienbeisitzerin:	Mag.ª Renate Burtscher, Arbeiterkammer Vorarlberg

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Dietmar NUßBAUMER, Richter LG Feldkirch
Mag. Martin MITTEREGGER, Richter des LG Feldkirch
Mag.ª Claudia HAGEN, Richterin des OLG Innsbruck
Mag.ª Yvonne SUMMER, Richterin des LG Feldkirch

zu b)

Hofrat Mag. Horst ENDER, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrat Mag. Thomas HUEMER, Finanzamt Österreich
Oberrätin Mag.ª Simone KOPSA, Finanzamt Österreich
Oberrat Mag. Matthias METZLER, Finanzamt Österreich
Hofrat Mag. Wolfgang KLOTZ, Finanzamt für Großbetriebe

zu c)

Mag.ª Judith BACHMANN, Arbeiterkammer Vorarlberg
Dr. Andreas KICKL, Arbeiterkammer Vorarlberg
Mag. Wolfgang BAHL, Arbeiterkammer Vorarlberg
Eva-Maria DÜRINGER, Arbeiterkammer Vorarlberg

4.2. Spruchsenate Steiermark und Burgenland

Spruchsenat Graz G – 1

Dem Spruchsenat Graz G-1 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 13**, eingeschränkt auf den politischen Bezirk Graz, wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist, der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A – Q** beginnt und keine Zuständigkeit der Spruchsenate Graz G-2, Graz G-3, Graz G-4, Graz G-5, Graz G-6, Graz B-1 und Graz B-2 besteht,

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

<u>Senatsmitglieder:</u>

a) Vorsitzender:	Mag. Christoph LICHTENBERG, Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz
b) Behördenbeisitzer:	Hofrat Mag. Hermann BRATL, Finanzamt Österreich
c) Laienbeisitzer:	Dr. Marc WITTMANN, Wirtschaftskammer Steiermark

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Dr. Erik NAUTA, Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz
Mag. Wolfgang REDTENBACHER, Richter des Oberlandesgerichtes Graz
Mag. Benedikt PETZNER, Bakk., Richter des Oberlandesgerichtes Graz
Mag.ª Katharina SCHENK, MSc., Richterin des Landesgerichtes für Strafsachen Graz

zu b)

Hofrätin Mag.ª Elfriede TEICHERT, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissärin Mag.ª Anna WINKLMAIER, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissär Ing. Florian Marc-Christian SEGER, BA, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissärin Mag.ª Kerstin SCHANTL, Amt für Betrugsbekämpfung
Rat Mag. Rainer KUSCHER, Amt für Betrugsbekämpfung
Rätin Mag.ª Verena METTNITZER – ZOFF, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrat Helmut VOLMANN, BA MA, Finanzamt für Großbetriebe
Rat Dr. Martin MOHORKO, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrat Mag. Gerhard KIRSCHNER, Finanzamt für Großbetriebe
Hofrätin Dr.in Monika RÖßLER, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrätin Mag.ª Irmgard KRENN, Amt für Betrugsbekämpfung

zu c)

Mag.ª Petra KÜHBERGER–LEEB, WK Österreich
DI Ronald SCHATZ, Kammer für Ziviltechniker
Mag.ª Doris NOGGLER, Landwirtschaftskammer Steiermark

Spruchsenat Graz G – 2

Dem Spruchsenat Graz G-2 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des Teams **Strafsachen 13,** eingeschränkt auf den politischen Bezirk Graz, wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist, der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **R – Z** beginnt, sowie auf die politischen Bezirke Graz-Umgebung, Deutschlandsberg, Leibnitz und Voitsberg, wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist, der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A – L** beginnt und keine Zuständigkeit der Spruchsenate Graz G-1, Graz G-3, Graz G-4, Graz G-5, Graz G-6, Graz B-1 und Graz B-2 besteht,

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

a) Vorsitzender:	Dr. Erik NAUTA, Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz
b) Behördenbeisitzerin:	Hofrätin Mag.ª Elfriede TEICHERT, Amt für Betrugsbekämpfung
c) Laienbeisitzerin:	Mag.ª Petra KÜHBERGER–LEEB, WK Österreich

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Wolfgang REDTENBACHER, Richter des Oberlandesgerichtes Graz
Mag. Benedikt PETZNER, Bakk, Richter des Oberlandesgerichtes Graz
Mag.ª Katharina SCHENK, MSc., Richterin des Landesgerichtes für Strafsachen Graz
Mag. Christoph LICHTENBERG, Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz

zu b)

Hofrat Mag. Hermann BRATL, Finanzamt Österreich
Kommissar Ing. Florian Marc-Christian SEGER, BA, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissärin Mag.ª Anna WINKLMAIER, Amt für Betrugsbekämpfung
Rätin Mag.ª Verena METTNITZER – ZOFF, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissärin Mag.ª Kerstin SCHANTL, Amt für Betrugsbekämpfung
Rat Mag. Rainer KUSCHER, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrat Helmut VOLMANN, BA MA, Finanzamt für Großbetriebe
Rat Dr. Martin MOHORKO, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrat Mag. Gerhard KIRSCHNER, Finanzamt für Großbetriebe
Hofrätin Mag.ª Irmgard KRENN, Amt für Betrugsbekämpfung
Rätin Mag.ª Dr.in Gertrud SCHANTL, Amt für Betrugsbekämpfung

zu c)

Dr. Marc WITTMANN, Wirtschaftskammer Steiermark

DI Ronald SCHATZ, Kammer für Ziviltechniker

Mag.ª Doris NOGGLER, Landwirtschaftskammer Steiermark

Spruchsenat Graz G – 3

Dem Spruchsenat Graz G-3 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 13** eingeschränkt auf die politischen Bezirke Graz-Umgebung, Deutschlandsberg, Leibnitz und Voitsberg, wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist, der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **M – Z** beginnt und wenn keine Zuständigkeit der Spruchsenate Graz G-1, Graz G-2, Graz G-4, Graz G-5, Graz G-6, Graz B-1 und Graz B-2 besteht,

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

<u>Senatsmitglieder:</u>

a) Vorsitzender:	Mag. Wolfgang REDTENBACHER, Richter des Oberlandesgerichtes Graz
b) Behördenbeisitzerin:	Hofrätin Mag.ª Elfriede TEICHERT, Amt für Betrugsbekämpfung
c) Laienbeisitzerin:	Mag.ª Petra KÜHBERGER–LEEB, WK Österreich

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Benedikt PETZNER, Bakk., Richter des Oberlandesgerichtes Graz
Mag.ª Katharina SCHENK, MSc., Richterin des Landesgerichtes für Strafsachen Graz
Mag. Christoph LICHTENBERG, Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz
Dr. Erik NAUTA, Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz

zu b)

Hofrat Mag. Hermann BRATL, Finanzamt Österreich
Kommissärin Mag.ª Anna WINKLMAIER, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissär Ing. Florian Marc-Christian SEGER, BA, Amt für Betrugsbekämpfung
Rätin Mag.ª Verena METTNITZER – ZOFF, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissärin Mag.ª Kerstin SCHANTL, Amt für Betrugsbekämpfung
Rat Mag. Rainer KUSCHER, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrat Helmut VOLMANN, BA MA, Finanzamt für Großbetriebe
Rat Dr. Martin MOHORKO, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrat Mag. Gerhard KIRSCHNER, Finanzamt für Großbetriebe
Hofrätin Dr.in Monika RÖßLER, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrätin Mag.ª Irmgard KRENN, Amt für Betrugsbekämpfung
Rätin Mag.ª Dr.in Gertrud SCHANTL, Amt für Betrugsbekämpfung

zu c)

Dr. Marc WITTMANN, Wirtschaftskammer Steiermark
DI Ronald SCHATZ, Kammer für Ziviltechniker
Mag.ª Doris NOGGLER, Landwirtschaftskammer Steiermark

Spruchsenat Graz G – 4

Dem Spruchsenat Graz G-4 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 12** für die politischen Bezirke Leoben, Murau, Murtal, Liezen Bruck - Mürzzuschlag, Hartberg - Fürstenfeld, Weiz und Südoststeiermark, wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist, der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A – L** beginnt und wenn keine Zuständigkeit der Spruchsenate Graz G-1, Graz G-2, Graz G-3, Graz G-5, Graz G-6, Graz B-1 und Graz B-2 besteht,

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

<u>Senatsmitglieder:</u>

a) Vorsitzender:	Mag. Benedikt PETZNER, Bakk., Richter des Oberlandesgerichtes Graz
b) Behördenbeisitzerin:	Rätin Mag.ª Dr.in Gertrud SCHANTL, Amt für Betrugsbekämpfung
c) Laienbeisitzerin:	Mag.ª Petra KÜHBERGER–LEEB, WK Österreich

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag.ª Katharina SCHENK, MSc., Richterin des Landesgerichtes für Strafsachen Graz
Mag. Christoph LICHTENBERG, Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz
Dr. Erik NAUTA, Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz
Mag. Wolfgang REDTENBACHER, Richter des Oberlandesgerichtes Graz

zu b)

Hofrätin Mag.ª Elfriede TEICHERT, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissärin Mag.ª Anna WINKLMAIER, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrätin Dr.in Heidrun GÜNTHER-BAUMANN, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrätin Mag.ª Irmgard KRENN, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrat Mag. Hermann BRATL, Finanzamt Österreich
Kommissär Ing. Florian Marc-Christian SEGER, BA, Amt für Betrugsbekämpfung
Rätin Mag.ª Verena METTNITZER – ZOFF, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissärin Mag.ª Kerstin SCHANTL, Amt für Betrugsbekämpfung
Rat Mag. Rainer KUSCHER, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrat Helmut VOLMANN, BA MA, Finanzamt für Großbetriebe
Rat Dr. Martin MOHORKO, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrat Mag. Gerhard KIRSCHNER, Finanzamt für Großbetriebe

zu c)

Dr. Marc WITTMANN, Wirtschaftskammer Steiermark
DI Ronald SCHATZ, Kammer für Ziviltechniker
Mag.ª Doris NOGGLER, Landwirtschaftskammer Steiermark

Spruchsenat Graz G – 5

Dem Spruchsenat Graz G-5 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 12** für die politischen Bezirke Leoben, Murau, Murtal, Liezen, Bruck - Mürzzuschlag, Hartberg - Fürstenfeld, Weiz und Südoststeiermark, wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist, der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **M – Z** beginnt und wenn keine Zuständigkeit der Spruchsenate Graz G-1, Graz G-2, Graz G-3, Graz G-4, Graz G-6, Graz B-1 und Graz B-2 besteht,

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

a) Vorsitzende:	Mag.ª Katharina SCHENK, MSc., Richterin des Landesgerichtes für Strafsachen Graz
b) Behördenbeisitzerin:	Kommissärin Mag.ª Anna WINKLMAIER, Amt für Betrugsbekämpfung
c) Laienbeisitzer:	Dr. Marc WITTMANN, Wirtschaftskammer Steiermark

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Christoph LICHTENBERG, Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz
Dr. Erik NAUTA, Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz
Mag. Wolfgang REDTENBACHER, Richter des Oberlandesgerichtes Graz
Mag. Benedikt PETZNER, Bakk., Richter des Oberlandesgerichtes Graz

zu b)

Hofrätin Mag.ª Elfriede TEICHERT, Amt für Betrugsbekämpfung
Rätin Mag.ª Dr.in Gertrud SCHANTL, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrätin Dr.in Heidrun GÜNTHER-BAUMANN, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrat Mag. Hermann BRATL, Finanzamt Österreich
Hofrätin Mag.ª Irmgard KRENN, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissär Ing. Florian Marc-Christian SEGER, BA, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissärin Mag.ª Kerstin SCHANTL, Amt für Betrugsbekämpfung
Rat Mag. Rainer KUSCHER, Amt für Betrugsbekämpfung
Rätin Mag.ª Verena METTNITZER – ZOFF, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrat Helmut VOLMANN, BA MA, Finanzamt für Großbetriebe
Rat Dr. Martin MOHORKO, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrat Mag. Gerhard KIRSCHNER, Finanzamt für Großbetriebe

zu c)

Mag.ª Petra KÜHBERGER–LEEB, WK Österreich
DI Ronald SCHATZ, Kammer für Ziviltechniker
Mag.ª Doris NOGGLER, Landwirtschaftskammer Steiermark

Spruchsenat Graz G – 6

Dem Spruchsenat Graz G-6 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde betreffend die Finanzstraffälle der **Teams Strafsachen 12 und 13** die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen mit nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten, wenn keine Zuständigkeit des Spruchsenates Graz B-2 besteht,

Senatsmitglieder:

a) Vorsitzender:	Mag. Benedikt PETZNER, Bakk., Richter des Oberlandesgerichtes Graz
b) Behördenbeisitzerin:	Rätin Mag.ª Dr.in Gertrud SCHANTL, Amt für Betrugsbekämpfung
b) Laienbeisitzer:	Dr. Bernhard KOLLER, AK Steiermark

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag.ª Katharina SCHENK, MSc., Richterin des Landesgerichtes für Strafsachen Graz
Dr. Erik NAUTA, Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz
Mag. Christoph LICHTENBERG, Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz
Mag. Wolfgang REDTENBACHER, Richter des Oberlandesgerichtes Graz

zu b)

Hofrätin Mag.ª Elfriede TEICHERT, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrat Mag. Hermann BRATL, Finanzamt Österreich
Hofrätin Dr.in Heidrun GÜNTHER-BAUMANN, Amt für Betrugsbekämpfung
Rätin Mag.ª Verena METTNITZER – ZOFF, Amt für Betrugsbekämpfung

Kommissär Ing. Florian Marc-Christian SEGER, BA, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissärin Mag.ª Anna WINKLMAIER, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissärin Mag.ª Kerstin SCHANTL, Amt für Betrugsbekämpfung
Rat Mag. Rainer KUSCHER, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrat Helmut VOLMANN, BA MA, Finanzamt für Großbetriebe
Rat Dr. Martin MOHORKO, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrat Mag. Gerhard KIRSCHNER, Finanzamt für Großbetriebe
Hofrätin Mag.ª Irmgard KRENN, Amt für Betrugsbekämpfung

zu c)

Mag.ª Anita AUST, AK Steiermark
DDr. Werner ANZENBERGER, AK Steiermark
Mag. Bruno SUNDL, AK Steiermark

Spruchsenat Graz B – 1

Dem Spruchsenat Graz B – 1 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 12 –** eingeschränkt auf alle politischen Bezirke des Burgenlandes, wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A – Z** beginnt

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

a)	Vorsitzende:	Mag.ª Birgit FALB, Richterin des LG Eisenstadt
b)	Behördenbeisitzerin:	Hofrätin Mag.ª Eva-Maria ZEH, Amt für Betrugsbekämpfung
c)	Laienbeisitzerin:	Mag.ª Claudia SCHERZ, WK Burgenland

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Dr. Karl Mitterhöfer, Präsident des LG Eisenstadt i.R.
Mag. Doris HALPER-PRAUNIAS, Richterin des LG Eisenstadt

zu b)

Hofrätin Mag.ª Elfriede TEICHERT, Amt für Betrugsbekämpfung
Rat Mag. Rainer KUSCHER, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissärin Mag.ª Kerstin SCHANTL, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrat Mag. Hermann BRATL, Finanzamt Österreich
Hofrat Mag. Wolfgang Hölzl, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrätin Mag.ª Edith MADLBERGER-SCHMIDT, Prüfdienst Lohnabgaben und Beiträge

zu c)

Mag.ª Karin SCHRAMBÖCK; WK Burgenland
Mag. Raphael KAPLAN, WK Burgenland
Paul DEUTSCH, WK Burgenland
Mag.ª Carola FUCHS, WK Burgenland
Mag. Thomas JESTL, WK Burgenland
DI Gerhard BRUCKNER, WK Burgenland
Mag. Christoph GRUBER, WK Burgenland
DI Gerhard BRUCKNER, Landwirtschaftskammer Burgenland

Spruchsenat Graz B – 2

Dem Spruchsenat Graz B-2 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 12**, eingeschränkt auf alle politischen Bezirke des Burgenlandes, die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen mit nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten und wenn keine Zuständigkeit des Spruchsenates Graz G-6 besteht,

Senatsmitglieder:

a) Vorsitzende: Mag.ª Birgit FALB, Richterin des LG Eisenstadt
b) Behördenbeisitzer: Rat Mag. Rainer Kuscher, Amt für Betrugsbekämpfung
c) Laienbeisitzerin: Petra GSCHIEL, Arbeiterkammer Burgenland

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Dr. Karl Mitterhöfer, Präsident des LG Eisenstadt i.R.
Mag. Doris HALPER-PRAUNIAS, Richterin des LG Eisenstadt

zu b)

Kommissärin Mag.ª Kerstin SCHANTL, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrat Mag. Hermann BRATL, Finanzamt Österreich
Hofrätin Mag.ª Elfriede TEICHERT, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrätin Mag.ª Eva-Maria ZEH, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrat Mag. Wolfgang HÖLZL, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrätin Mag.ª Edith MADLBERGER-SCHMIDT, Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge

zu c)

Mag.ª Doris GRASER-KERN, Arbeiterkammer Burgenland

Mag.ª Ulrike RICHTER, Arbeiterkammer Burgenland

Mario POPOVITS, LL.M. (WU), Arbeiterkammer Burgenland

Andreas PFEIFER, Arbeiterkammer Burgenland

Petra GSCHIEL, Arbeiterkammer Burgenland

Mag.ª Brigitte OHR, Arbeiterkammer Burgenland

4.3. Spruchsenate Tirol

Spruchsenat Innsbruck I – 1

Dem Spruchsenat Innsbruck I – 1 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 17** eingeschränkt auf die politischen Bezirke Innsbruck-Land und Imst, wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs.1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A – Z** beginnt und wenn keine Zuständigkeit des Spruchsenates Innsbruck I – 2 besteht,

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

a) Vorsitzende: Mag.ª Andrea STEFFAN, Landesgericht Innsbruck
b) Behördenbeisitzer: Hofrat Mag. Josef ILMER, Amt für Betrugsbekämpfung
c) Laienbeisitzer: Andreas PERGER, Wirtschaftskammer Tirol

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

MMag. Dr. Bernhard RÜßKAMP, Landesgericht Innsbruck
Dr. Christoph MADLENER, Landesgericht Innsbruck

zu b)

Hofrat Bernd ELLER, BA. Finanzamt für Großbetriebe
Kommissär Mag. Tobias ZIMMERMANN, Finanzamt Österreich
Rat Martin AMON MSc, Amt für Betrugsbekämpfung

zu c)

Helmut WAGNER, Wirtschaftskammer Tirol
Mag. Thomas KARNER, Wirtschaftskammer Tirol
Mag.ª Sybille REGENSBERGER, Wirtschaftskammer Tirol

Spruchsenat Innsbruck I – 2

Dem Spruchsenat Innsbruck I – 2 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 17,** die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A – Z** beginnt und wenn keine Zuständigkeit des Spruchsenates Innsbruck I – 1 besteht,

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

a) Vorsitzender: Dr. Christoph MADLENER, Landesgericht Innsbruck
b) Behördenbeisitzer: Hofrat Mag. Josef ILMER, Amt für Betrugsbekämpfung
c) Laienbeisitzer: Andreas PERGER, Wirtschaftskammer Tirol

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag.ª Andrea STEFFAN, Landesgericht Innsbruck
MMag. Dr. Bernhard RÜßKAMP, Landesgericht Innsbruck

zu b)

Hofrat Bernd ELLER, BA, Finanzamt für Großbetriebe
Kommissär. Mag. Tobias ZIMMERMANN, Finanzamt Österreich
Rat Martin AMON MSc, Amt für Betrugsbekämpfung

zu c)

Helmut WAGNER, Wirtschaftskammer Tirol
Mag. Thomas KARNER, Wirtschaftskammer Tirol
Mag.ª Sybille REGENSBERGER, Wirtschaftskammer Tirol

Spruchsenat Innsbruck I – 3

Dem Spruchsenat Innsbruck I – 3 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 17**, die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen mit nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten.

Senatsmitglieder:

a)	Vorsitzender:	MMag. Dr. Bernhard RÜßKAMP, Landesgericht Innsbruck
b)	Behördenbeisitzer:	Hofrat Bernd ELLER, BA, Finanzamt für Großbetriebe
c)	Laienbeisitzer:	Mag. Georg HUMER, Arbeiterkammer Tirol

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag.ª Andrea STEFFAN, Landesgericht Innsbruck
Dr. Christoph MADLENER, Landesgericht Innsbruck

zu b)

Kommissär Mag. Tobias ZIMMERMANN, Finanzamt Österreich
Kommissärin Mag.ª Tamara MARKT, Amt für Betrugsbekämpfung
Rat Martin AMON MSc, Amt für Betrugsbekämpfung

Zu c)

Dr.in Monika PFEIFER, Arbeiterkammer Tirol
Dr. Thomas RADNER, Arbeiterkammer Tirol

4.4. Spruchsenate Kärnten

Spruchsenat Klagenfurt K – 1

Dem Spruchsenat Klagenfurt K-1 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 14** wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A bis L** beginnt,

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

<u>Senatsmitglieder:</u>

a) Vorsitzende: HR Mag.ª CLAUDIA BANDION-ORTNER, Richterin des LG Klagenfurt
b) Behördenbeisitzer: Rat Mag. Michael SABLATNIK, Finanzamt Österreich
c) Laienbeisitzer: Dr. Erich MOSER Landwirtschaftskammer Kärnten

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a.)

Mag. Oliver KRIZ, LL.M. (WU), Richter des LG Klagenfurt

zu b.)

Hofrätin Mag.ª Elfriede TEICHERT, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrat Helmut VOLMANN BA MA, Finanzamt für Großbetriebe
Kommissär Paul KERSCHE BSc MSc, Finanzamt für Großbetriebe
Rätin Mag.ª Dr.in Gertrud SCHANTL, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissärin Mag.ª Anna WINKLMAIER, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrätin Dr.in Heidrun GÜNTHER-BAUMANN, Amt für Betrugsbekämpfung
Rat Dr. Martin MOHORKO, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissärin Mag.ª Lisa Fischer, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrätin Dr.in Monika RÖßLER, Amt für Betrugsbekämpfung

zu c.)

Franz-Josef SCHANTL Landeskammer der Tierärzte Kärnten
Mag. Nikolaus GSTÄTTNER Wirtschaftskammer Kärnten
Komm. Rat Dr. Wilhelm MIKLIN Wirtschaftskammer Kärnten
Mag. pharm. Ambros MORBITZER Apothekerkammer Kärnten
DI Christian MALETZ Kammer der Architekten u. Ingenieurkonsulenten Steiermark/Kärnten
Hon. Kons. Mag. Othmar PETSCHNIG Wirtschaftskammer Kärnten
Mag. Herwig DRAXLER Wirtschaftskammer Kärnten
Mag. Hubert MITTERBACHER Landwirtschaftskammer Kärnten
Mag. Klaus MITTERDORFER Ärztekammer Kärnten
Sylvia GSTÄTTNER; Wirtschaftskammer Kärnten
Wolfgang KUTTNI, MAS, Wirtschaftskammer Kärnten
Mag.ª Stefanie FASCHING, LL.M., Ärztekammer Kärnten
MR Dr. Hans FRÜHWIRTH, österreichische Tierärztekammer
Mag. Josef PACHER, Wirtschaftskammer Kärnten
Mag.ª Lisa PICKELSBERGER, Wirtschaftskammer Kärnten
Mag.ª Katja SAMMER, Wirtschaftskammer Kärnten

Spruchsenat Klagenfurt K – 2

Dem Spruchsenat Klagenfurt K – 2 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 14** wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **M bis Z** beginnt,

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

<u>Senatsmitglieder:</u>

a) Vorsitzender:	Mag. Oliver KRIZ, LL.M. (WU), Richter des LG Klagenfurt
b) Behördenbeisitzer:	Rat Mag. Michael SABLATNIK, Finanzamt Österreich
c) Laienbeisitzer:	Dr. Erich MOSER, Landwirtschaftskammer Kärnten

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

HR Mag.ª Claudia BANDION-ORTNER, Richterin des LG Klagenfurt

zu b)

Hofrätin Mag.ª Elfriede TEICHERT, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrat Helmut VOLMANN BA MA, Finanzamt für Großbetriebe
Kommissär Paul KERSCHE BSc MSc, Finanzamt für Großbetriebe
Rätin Mag.ª Dr.in Gertrud SCHANTL, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissärin Mag.ª Anna WINKLMAIER, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrätin Dr.in Heidrun GÜNTHER-BAUMANN, Amt für Betrugsbekämpfung
Rat Dr. Martin MOHORKO, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissärin Mag.ª Lisa Fischer, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrätin Dr.in Monika RÖßLER, Amt für Betrugsbekämpfung

zu c)

Franz-Josef SCHANTL Landeskammer der Tierärzte Kärnten
Mag. Nikolaus GSTÄTTNER Wirtschaftskammer Kärnten
Dr. Georg LAMP, Wirtschaftskammer Kärnten
Mag. pharm. Ambros MORBITZER, Apothekerkammer für Kärnten
Dr. Bernd ADLASSNIG, Ärztekammer Kärnten
DI Christian MALETZ, Kammer der Architekten u. Ingenieurkonsulenten Steiermark/Kärnten
Mag. Othmar PETSCHNIG, Wirtschaftskammer Kärnten
Mag. Rainer SCHMIDTMAYER, Wirtschaftskammer Kärnten
Mag. Herwig DRAXLER, Wirtschaftskammer Kärnten
Mag. Andreas MICHOR, Wirtschaftskammer Kärnten
Mag. Hubert MITTERBACHER, Landwirtschaftskammer Kärnten
Mag. Klaus MITTERDORFER, Ärztekammer Kärnten
MR Dr. Franz SAMONIG, Zahnärztekammer Kärnten

Spruchsenat Klagenfurt K – 3

Dem Spruchsenat Klagenfurt K – 3 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 14** die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen mit nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten, wenn der Nachname des Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A – L** beginnt,

Senatsmitglieder:

a) Vorsitzende: HR Mag.ª Claudia BANDION-ORTNER, Richterin des LG Klagenfurt
b) Behördenbeisitzer: Rat Mag. Michael SABLATNIK, Finanzamt Österreich
c) Laienbeisitzer: Joachim RINÖSL, Arbeiterkammer Kärnten

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Oliver KRIZ, LL.M. (WU), Richter des LG Klagenfurt

zu b)

Hofrätin Mag.ª Elfriede TEICHERT, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrat Helmut VOLMANN BA MA, Finanzamt für Großbetriebe
Rätin Mag.ª Dr.in Gertrud SCHANTL, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissärin Mag.ª Anna WINKLMAIER, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrätin Dr.in Heidrun GÜNTHER-BAUMANN, Amt für Betrugsbekämpfung
Rat Dr. Martin MOHORKO, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissärin Mag.ª Lisa Fischer, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrätin Dr.in Monika RÖßLER, Amt für Betrugsbekämpfung

zu c)

Horst HOFFMANN, Arbeiterkammer Kärnten

Mag. Hans PUCKER, Arbeiterkammer Kärnten

Dr. Bernhard SAPETSCHNIG, Arbeiterkammer Kärnten

Heimo RINÖSL, Arbeiterkammer Kärnten

Mag.ª Michaela EIGNER-PICHLER, Arbeiterkammer Kärnten

Mag.ª Melanie PREISS, Arbeiterkammer Kärnten

Mag. Christian WALDMANN, Landarbeiterkammer Kärnten

Mag. Christian GRITSCHACHER, Arbeiterkammer Kärnten

Martin THIMA, Arbeiterkammer Kärnten

Mag.ª Susanne KIßLINGER, Arbeiterkammer Kärnten

Mag. Maximilian TURRINI, Arbeiterkammer Kärnten

Spruchsenat Klagenfurt K – 4

Dem Spruchsenat Klagenfurt K – 4 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 14** die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen mit nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten, wenn der Nachname des Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **M – Z** beginnt.

Senatsmitglieder:

a) Vorsitzender: Mag. Oliver KRIZ, LL.M. (WU), Richter des LG Klagenfurt
b) Behördenbeisitzer: Rat Mag. Michael SABLATNIK, Finanzamt Österreich
c) Laienbeisitzer: Joachim RINÖSL, Arbeiterkammer Kärnten

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

HR Mag.ª Claudia BANDION-ORTNER, Richterin des LG Klagenfurt

zu b)

Hofrätin Mag.ª Elfriede TEICHERT, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrat Helmut VOLMANN BA MA, Finanzamt für Großbetriebe
Rätin Mag.ª Dr.in Gertrud SCHANTL, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissärin Mag.ª Anna WINKLMAIER, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrätin Dr.in Heidrun GÜNTHER-BAUMANN, Amt für Betrugsbekämpfung
Rat Dr. Martin MOHORKO, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissärin Mag.ª Lisa Fischer, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrätin Dr.in Monika RÖßLER, Amt für Betrugsbekämpfung

zu c)

Dr. Wolfgang BACHER, Arbeiterkammer Kärnten

Mag. Josef BRAMER, Arbeiterkammer Kärnten

Dr. Winfried HAIDER, Arbeiterkammer Kärnten

Horst HOFFMANN, Arbeiterkammer Kärnten

Reinhard KRASSNIG, Arbeiterkammer Kärnten

Mag. Hans PUCKER, Arbeiterkammer Kärnten

Dr. Bernhard SAPETSCHNIG, Arbeiterkammer Kärnten

MMag. Dr. Rudolf DÖRFLINGER, Landarbeiterkammer Kärnten

Mag.ª Michaela EIGNER-PICHLER, Arbeiterkammer Kärnten

Mag. Christian GRITSCHACHER, Arbeiterkammer Kärnten

4.5. Spruchsenate Oberösterreich

Spruchsenat Linz L – 1

Dem Spruchsenat Linz L – 1 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 9** sowie des **Teams Strafsachen 10** (eingeschränkt auf die Bezirke Freistadt, Rohrbach, Urfahr-Umgebung) wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Familienname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A – Z** beginnt , für die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 10** (eingeschränkt auf die Bezirke Wels, Wels Land, Grieskirchen, Eferding) sowie für die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 11** (eingeschränkt auf die Bezirke Gmunden und Vöcklabruck wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **L – Z** beginnt,

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

a) Vorsitzender: Mag. Michael LICHTENEGGER, Richter des Landesgerichts Steyr
b) Behördenbeisitzerin: Kommissärin Mag.ª Isabella JANKOWSKI, Finanzamt Österreich
c) Laienbeisitzer: Dipl.-Ing. Christoph BAUER, Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Dr. David PESENDORFER, Richter des Landesgerichtes Wels
Dr. Simon MAIR, B.Sc, Richter des Bezirksgerichtes Braunau am Inn und Mattighofen

zu b)

Oberrätin Mag.ª Alexandra PEHAM, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissärin Lisa TRATHLEHNER, LL.B., Finanzamt Österreich
Kommissärin Mag.ª Johanna SEIFERT, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrat Dr. Dieter BAUMGARTNER, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrat Mag. Gerald PIESLINGER, Finanzamt Österreich
Oberrat Erwin PÜHRINGER, MA, Amt für Betrugsbekämpfung
Oberrat Mag. Robert RUDINGER, Finanzamt Österreich
Rat Christoph KRONDORFER, Finanzamt für Großbetriebe
Hofrat Bernhard HOFSTÄTTER, BA, Finanzamt für Großbetriebe
Rätin Mag.ª Astrid WETZL, Finanzamt für Großbetriebe
Oberrat Mag. Klemens NENNING, Finanzamt Österreich
Oberrat Josef HOFER, BA MA, Finanzamt für Großbetriebe
Hofrätin Petra-Maria HUBATKA, BA, Finanzamt für Großbetriebe
Hofrat Mag. Thomas SPERLHOFER, Finanzamt für Großbetriebe
Hofrat Mag. Kurt SCHÖFTNER, Finanzamt für Großbetriebe
Rätin Madeline KATZMAYR, BA, Finanzamt für Großbetriebe

Kommissärin Mag.ª Verena MAYR, Finanzamt für Großbetriebe
Kommissärin Mag.ª Sabine SCHAFFRATH, Finanzamt für Großbetriebe
Oberrat Mag. Daniel PILAT, Finanzamt für Großbetriebe
Kommissärin Mag.ª Tanja SATTLER, Finanzamt für Großbetriebe
Rätin Mag.ª Sandra PÜHRINGER, Prüfdienst Lohnabgaben und Beiträge
Oberrätin Mag.ª Martina HRON, Finanzamt Österreich
Hofrat Mag. Franz FENEBERGER, Finanzamt für Großbetriebe
Hofrat Dr. Peter PÜHRINGER, Finanzamt für Großbetriebe
Hofrat Gottfried SEEBURGER, MA, Finanzamt Österreich
Hofrätin Mag.ª Birgit PAUMGARTNER, Finanzamt Österreich
Hofrat Dr. Georg SPERNEDER, Finanzamt Österreich
Hofrätin DR.in Brigitte STADLER-RUZICKA, Finanzamt Österreich

zu c)

Mag. Peter NEUMANN, Wirtschaftskammer für OÖ
Mag. Stefan RAAB, Wirtschaftskammer für OÖ
Mag. Franz LANDERL, Wirtschaftskammer für OÖ
Thomas MAYR-STOCKINGER, MBA, Wirtschaftskammer für OÖ
KommR Mag. Wolfgang SCHNECKENREITHER, Wirtschaftskammer für OÖ
Mag. Martin SONNTAG, Wirtschaftskammer für OÖ
Ing. Johannes GRUBER, Landwirtschaftskammer für OÖ
Mag.ª Sieglinde JELL-ARNREITER, Landwirtschaftskammer für OÖ
Mag.ª Sarah REISINGER, Landwirtschaftskammer für OÖ
MMag. Robert ABLINGER, Landwirtschaftskammer für OÖ
Christian NEMETH, Ärztekammer für OÖ
Melanie REDER, Ärztekammer für OÖ
Mag. pharm. Christoph VIGL, österr. Apothekerkammer
Horst NETZER, österr. Apothekerkammer
Mag. Josef GRIESMAYR, Landeskammer der Tierärzte OÖ
Dr. Leopold PFEIL, Landeskammer der Tierärzte OÖ
Dr.in Barbara KARL, Landeskammer der Tierärzte OÖ
Dr. Andreas HECHT, Landeskammer der Tierärzte OÖ

Spruchsenat Linz L – 2

Dem Spruchsenat Linz L – 2 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 11** (eingeschränkt auf die Bezirke Gmunden und Vöcklabruck) wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A – K** beginnt sowie für die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 11** (ausgenommen die Bezirke Gmunden und Vöcklabruck) wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A – Z** beginnt,

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

a) Vorsitzender: Mag. Michael LICHTENEGGER, Richter des Landesgerichtes Steyr
b) Behördenbeisitzer: Kommissärin Mag.a Johanna SEIFERT, Amt für Betrugsbekämpfung
c) Laienbeisitzer: Christian NEMETH, Ärztekammer für OÖ

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Dr. David PESENDORFER, Richter des Landesgerichtes Wels
Dr. Simon MAIR, B.Sc, Richter des Bezirksgerichtes Braunau am Inn und Mattighofen

zu b)

Oberrätin Mag.ª Alexandra PEHAM, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissärin Lisa TRATHLEHNER, LL.B., Finanzamt Österreich
Kommissärin Mag.ª Melanie HANL, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrat Mag. Gerald PIESLINGER, Finanzamt Österreich
Hofrat Bernhard HOFSTÄTTER, BA, Finanzamt für Großbetriebe
Rätin Mag.ª Astrid WETZL, Finanzamt für Großbetriebe
Rat Christoph KRONDORFER, Finanzamt für Großbetriebe
Oberrat Mag. Klemens NENNING, Finanzamt Österreich
Kommissärin Mag.ª Isabella JANKOWSKI, Finanzamt Österreich
Hofrat Mag. Kurt SCHÖFTNER, Finanzamt für Großbetriebe
Hofrat Mag. Thomas SPERLHOFER, Finanzamt für Großbetriebe
Oberrat Josef HOFER, BA MA, Finanzamt für Großbetriebe
Hofrätin Petra-Maria HUBATKA, BA, Finanzamt für Großbetriebe
Hofrat Mag. Franz FENEBERGER, Finanzamt für Großbetriebe
Oberrat Mag. Robert RUDINGER, Finanzamt Österreich
Hofrat Dr. Peter PÜHRINGER, Finanzamt für Großbetriebe
Rätin Madeline KATZMAYR, BA, Finanzamt für Großbetriebe
Kommissärin Mag.ª Verena MAYR, Finanzamt für Großbetriebe
Kommissärin Mag.ª Sabine SCHAFFRATH, Finanzamt für Großbetriebe

Oberrat Mag. Daniel PILAT, Finanzamt für Großbetriebe
Kommissärin Mag.ª Tanja SATTLER, Finanzamt für Großbetriebe
Rätin Mag.ª Sandra PÜHRINGER, Prüfdienst Lohnabgaben und Beiträge
Oberrätin Mag.ª Martina HRON, Finanzamt Österreich
Hofrat Gottfried SEEBURGER, MA, Finanzamt Österreich
Hofrätin Mag.ª Birgit PAUMGARTNER, Finanzamt Österreich
Hofrat Dr. Georg SPERNEDER, Finanzamt Österreich
Hofrätin DR.in Brigitte STADLER-RUZICKA, Finanzamt Österreich

zu c)

Dipl.-Ing. Christoph BAUER, Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg
Mag. Peter NEUMANN, Wirtschaftskammer für OÖ
Mag. Stefan RAAB, Wirtschaftskammer für OÖ
Mag. Franz LANDERL, Wirtschaftskammer für OÖ
Thomas MAYR-STOCKINGER, MBA, Wirtschaftskammer für OÖ
KommR Mag. Wolfgang SCHNECKENREITHER, Wirtschaftskammer für OÖ
Mag. Martin SONNTAG, Wirtschaftskammer für OÖ
Ing. Johannes GRUBER, Landwirtschaftskammer für OÖ
Mag.ª Sieglinde JELL-ARNREITER, Landwirtschaftskammer für OÖ
Mag.ª Sarah REISINGER, Landwirtschaftskammer für OÖ
MMag. Robert ABLINGER, Landwirtschaftskammer für OÖ
Melanie REDER, Ärztekammer für OÖ
Mag. pharm. Christoph VIGL, österr. Apothekerkammer
Horst NETZER, österr. Apothekerkammer
Mag. Josef GRIESMAYR, Landeskammer der Tierärzte OÖ
Dr. Leopold PFEIL, Landeskammer der Tierärzte OÖ
Dr.in Barbara KARL, Landeskammer der Tierärzte OÖ
Dr. Andreas HECHT, Landeskammer der Tierärzte OÖ

Spruchsenat Linz L – 3

Dem Spruchsenat Linz L – 3 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 10** (eingeschränkt auf die Bezirke Wels, Wels Land, Grieskirchen, Eferding) wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A – K** beginnt,

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

<u>Senatsmitglieder:</u>

a) Vorsitzender:	Dr. David PESENDORFER, Richter des Landesgerichtes Wels
b) Behördenbeisitzer:	Hofrat Mag. Thomas SPERLHOFER, Finanzamt für Großbetriebe
c) Laienbeisitzer:	Mag. Peter NEUMANN, Wirtschaftskammer für OÖ

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Michael LICHTENEGGER, Richter des Landesgerichtes Steyr
Dr. Simon MAIR, B.Sc, Richter des Bezirksgerichtes Braunau am Inn und Mattighofen

zu b)

Kommissärin Mag.ª Melanie HANL, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissärin Lisa TRATHLEHNER, LL.B., Finanzamt Österreich
Kommissärin Mag.ª Johanna SEIFERT, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrat Dr. Dieter BAUMGARTNER, Amt für Betrugsbekämpfung
Oberrat Erwin PÜHRINGER, MA, Amt für Betrugsbekämpfung
Oberrätin Mag.ª Alexandra PEHAM, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrat Mag. Gerald PIESLINGER, Finanzamt Österreich
Hofrat Mag. Kurt SCHÖFTNER, Finanzamt für Großbetriebe
Kommissärin Mag.ª Isabella JANKOWSKI, Finanzamt Österreich
Hofrat Bernhard HOFSTÄTTER, BA, Finanzamt für Großbetriebe
Rätin Mag.ª Astrid WETZL, Finanzamt für Großbetriebe
Oberrat Mag. Klemens NENNING, Finanzamt Österreich
Rat Christoph KRONDORFER, Finanzamt für Großbetriebe
Oberrat Josef HOFER, BA MA, Finanzamt für Großbetriebe
Rätin Mag.ª Sandra PÜHRINGER, Prüfdienst Lohnabgaben und Beiträge
Oberrätin Mag.ª Martina HRON, Finanzamt Österreich
Hofrätin Petra-Maria HUBATKA, BA, Finanzamt für Großbetriebe
Hofrat Mag. Franz FENEBERGER, Finanzamt für Großbetriebe
Oberrat Mag. Robert RUDINGER, Finanzamt Österreich
Hofrat Dr. Peter PÜHRINGER, Finanzamt für Großbetriebe
Rätin Madeline KATZMAYR, BA, Finanzamt für Großbetriebe
Kommissärin Mag.ª Verena MAYR, Finanzamt für Großbetriebe
Kommissärin Mag.ª Sabine SCHAFFRATH, Finanzamt für Großbetriebe
Oberrat Mag. Daniel PILAT, Finanzamt für Großbetriebe
Kommissärin Mag.ª Tanja SATTLER, Finanzamt für Großbetriebe

Oberrat Christian Hermann SATTLER, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrätin DR.in Brigitte STADLER-RUZICKA, Finanzamt Österreich
Hofrat Mag. Gottfried KIENESBERGER, MBA, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrat Gottfried SEEBURGER, MA, Finanzamt Österreich
Hofrat Dr. Georg SPERNEDER, Finanzamt Österreich
Hofrätin Mag.a Birgit PAUMGARTNER, Finanzamt Österreich

zu c)

Dipl.-Ing. Christoph BAUER, Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg
Mag. Stefan RAAB, Wirtschaftskammer für OÖ
Mag. Franz LANDERL, Wirtschaftskammer für OÖ
Thomas MAYR-STOCKINGER, MBA, Wirtschaftskammer für OÖ
KommR Mag. Wolfgang SCHNECKENREITHER, Wirtschaftskammer für OÖ
Mag. Martin SONNTAG, Wirtschaftskammer für OÖ
Ing. Johannes GRUBER, Landwirtschaftskammer für OÖ
Mag.a Sieglinde JELL-ARNREITER, Landwirtschaftskammer für OÖ
Mag.a Sarah REISINGER, Landwirtschaftskammer für OÖ
MMag. Robert ABLINGER, Landwirtschaftskammer für OÖ
Christian NEMETH, Ärztekammer für OÖ
Melanie REDER, Ärztekammer für OÖ
Mag. pharm. Christoph VIGL, österr. Apothekerkammer
Horst NETZER, österr. Apothekerkammer
Mag. Josef GRIESMAYR, Landeskammer der Tierärzte OÖ
Dr. Leopold PFEIL, Landeskammer der Tierärzte OÖ
Dr.in Barbara KARL, Landeskammer der Tierärzte OÖ
Dr. Andreas HECHT, Landeskammer der Tierärzte OÖ

Spruchsenat Linz L – 4

Dem Spruchsenat Linz L – 4 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde betreffend die Finanzstraffälle der **Teams Strafsachen 9, 10 und 11** die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen mit nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten, wenn der Nachname des Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A – Z** beginnt und keine Zuständigkeit des Spruchsenates **L – 7** vorliegt.

Senatsmitglieder:

a) Vorsitzender: Dr. David PESENDORFER, Richter des Landesgerichtes Wels
b) Behördenbeisitzer: Hofrat Mag. Thomas SPERLHOFER, Finanzamt für Großbetriebe
c) Laienbeisitzer: Leopold PICHLBAUER, Arbeiterkammer für OÖ

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Michael LICHTENEGGER, Richter des Landesgerichtes Steyr
Dr. Simon MAIR, B.Sc, Richter des Bezirksgerichtes Braunau am Inn und Mattighofen

zu b)

Hofrat Dr. Dieter BAUMGARTNER, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissärin Lisa TRATHLEHNER, LL.B., Finanzamt Österreich
Hofrat Mag. Gerald PIESLINGER, Finanzamt Österreich
Oberrätin Mag.ª Alexandra PEHAM, Amt für Betrugsbekämpfung

Rätin Mag.ª Sandra PÜHRINGER, Prüfdienst Lohnabgaben und Beiträge
Oberrätin Mag.ª Martina HRON, Finanzamt Österreich
Hofrat Gottfried SEEBURGER, MA, Finanzamt Österreich
Kommissärin Mag.ª Isabella JANKOWSKI, Finanzamt Österreich
Hofrätin Mag.ª Birgit PAUMGARTNER, Finanzamt Österreich
Hofrat Bernhard HOFSTÄTTER, BA, Finanzamt für Großbetriebe
Rätin Mag.ª Astrid WETZL, Finanzamt für Großbetriebe
Kommissärin Mag.ª Johanna SEIFERT, Amt für Betrugsbekämpfung
Oberrat Mag. Klemens NENNING, Finanzamt Österreich
Rat Christoph KRONDORFER, Finanzamt für Großbetriebe
Oberrat Josef HOFER, BA MA, Finanzamt für Großbetriebe
Hofrätin Petra-Maria HUBATKA, BA, Finanzamt für Großbetriebe
Hofrat Mag. Franz FENEBERGER, Finanzamt für Großbetriebe
Oberrat Mag. Robert RUDINGER, Finanzamt Österreich
Hofrat Dr. Peter PÜHRINGER, Finanzamt für Großbetriebe
Rätin Madeline KATZMAYR, BA, Finanzamt für Großbetriebe
Kommissärin Mag.ª Verena MAYR, Finanzamt für Großbetriebe
Kommissärin Mag.ª Sabine SCHAFFRATH, Finanzamt für Großbetriebe
Oberrat Mag. Daniel PILAT, Finanzamt für Großbetriebe
Kommissärin Mag.ª Tanja SATTLER, Finanzamt für Großbetriebe
Hofrat Mag. Kurt SCHÖFTNER, Finanzamt für Großbetriebe

zu c)

Mag. Dr. Philipp GERHARTINGER, Arbeiterkammer für OÖ
Mag. Klemens SCHIMPL, Arbeiterkammer für OÖ
Mag. David BERGSMANN, Arbeiterkammer für OÖ
Mag.ª Stephanie Anna LEUTGÖB, Arbeiterkammer für OÖ
Mag.ª Cornelia SCHULLER, Arbeiterkammer für OÖ
Mag.ª Karin HUTTERER, Arbeiterkammer für OÖ
Mag.ª Lisa JUNGWIRTH, Arbeiterkammer für OÖ
Mag. Roland RICHTER, Arbeiterkammer für OÖ
Mag. Gerhard AUGUSTIN, Arbeiterkammer für OÖ
Karolin THALHAMMER, BSc, MSc, Arbeiterkammer für OÖ
Mag.ª Ingrid MOSER, Arbeiterkammer für OÖ

Patrick KATZENSCHLÄGER, Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft OÖ

Mag.ª Katharina LUGMAYR, Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft OÖ

Mag. Lukas SCHARINGER, Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft OÖ

Spruchsenat Linz L – 5

Dem Spruchsenat Linz L – 5 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 10** (eingeschränkt auf die Bezirke Braunau, Ried im Innkreis und Schärding) wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **M – Z** beginnt.

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

<u>Senatsmitglieder:</u>

a) Vorsitzender:	Mag. Michael LICHTENEGGER, Richter des Landesgerichtes Steyr
b) Behördenbeisitzer:	Rat Christian Hermann SATTLER, Amt für Betrugsbekämpfung
c) Laienbeisitzer:	Dipl.-Ing. Christoph BAUER, Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Dr. David PESENDORFER, Richter des Landesgerichtes Wels
Dr. Simon MAIR, B.Sc, Richter des Bezirksgerichtes, Braunau am Inn und Mattighofen

zu b)

Kommissärin Mag.ª Isabella JANKOWSKI, Finanzamt Österreich
Kommissärin Lisa TRATHLEHNER, LL.B., Finanzamt Österreich
Hofrat Dr. Dieter BAUMGARTNER, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissärin Mag.a Melanie HANL, Amt für Betrugsbekämpfung
Oberrat Erwin PÜHRINGER, MA, Amt für Betrugsbekämpfung
Rätin Mag.ª Sandra PÜHRINGER, Prüfdienst Lohnabgaben und Beiträge
Oberrätin Mag.ª Martina HRON, Finanzamt Österreich
Hofrat Mag. Kurt SCHÖFTNER, Finanzamt für Großbetriebe
Hofrat Mag. Thomas SPERLHOFER, Finanzamt für Großbetriebe
Hofrat Mag. Gerald PIESLINGER, Finanzamt Österreich
Oberrätin Mag.ª Alexandra PEHAM, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrätin Mag.ª Birgit PAUMGARTNER, Finanzamt Österreich
Hofrat Bernhard HOFSTÄTTER, BA, Finanzamt für Großbetriebe
Rätin Mag.ª Astrid WETZL, Finanzamt für Großbetriebe
Kommissärin Mag.ª Johanna SEIFERT, Amt für Betrugsbekämpfung
Oberrat Mag. Klemens NENNING, Finanzamt Österreich
Rat Christoph KRONDORFER, Finanzamt für Großbetriebe
Oberrat Josef HOFER, BA MA, Finanzamt für Großbetriebe
Hofrätin Petra-Maria HUBATKA, BA, Finanzamt für Großbetriebe
Hofrat Mag. Franz FENEBERGER, Finanzamt für Großbetriebe
Oberrat Mag. Robert RUDINGER, Finanzamt Österreich
Hofrat Dr. Peter PÜHRINGER, Finanzamt für Großbetriebe
Rätin Madeline KATZMAYR, BA, Finanzamt für Großbetriebe
Kommissärin Mag.ª Verena MAYR, Finanzamt für Großbetriebe
Kommissärin Mag.ª Sabine SCHAFFRATH, Finanzamt für Großbetriebe
Oberrat Mag. Daniel PILAT, Finanzamt für Großbetriebe

Kommissärin Mag.[a] Tanja SATTLER, Finanzamt für Großbetriebe
Hofrat Gottfried SEEBURGER, MA, Finanzamt Österreich
Hofrat Mag. Gottfried KIENESBERGER, MBA, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrat Dr. Georg SPERNEDER, Finanzamt Österreich
Hofrätin Dr.[in] Brigitte STADLER-RUZICKA, Finanzamt Österreich

zu c)

Mag. Peter NEUMANN, Wirtschaftskammer für OÖ
Mag. Stefan RAAB, Wirtschaftskammer für OÖ
Mag. Franz LANDERL, Wirtschaftskammer für OÖ
Thomas MAYR-STOCKINGER, MBA, Wirtschaftskammer für OÖ
KommR Mag. Wolfgang SCHNECKENREITHER, Wirtschaftskammer für OÖ
Mag. Martin SONNTAG, Wirtschaftskammer für OÖ
Ing. Johannes GRUBER, Landwirtschaftskammer für OÖ
Mag.[a] Sieglinde JELL-ARNREITER, Landwirtschaftskammer für OÖ
Mag.[a] Sarah REISINGER, Landwirtschaftskammer für OÖ
MMag. Robert ABLINGER, Landwirtschaftskammer für OÖ
Christian NEMETH, Ärztekammer für OÖ
Melanie REDER, Ärztekammer für OÖ
Mag. pharm. Christoph VIGL, österr. Apothekerkammer
Mag. Josef GRIESMAYR, Landeskammer der Tierärzte OÖ
Dr. Leopold PFEIL, Landeskammer der Tierärzte OÖ
Dr.[in] Barbara KARL, Landeskammer der Tierärzte OÖ
Dr. Andreas HECHT, Landeskammer der Tierärzte OÖ

Spruchsenat Linz L – 6

Dem Spruchsenat Linz L – 6 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 10** (eingeschränkt auf die Bezirke Braunau, Ried im Innkreis und Schärding) wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A – L** beginnt

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

<u>Senatsmitglieder:</u>

a) Vorsitzender:	Mag. Michael LICHTENEGGER**,** Richter des Landesgerichtes Steyr,
b) Behördenbeisitzer:	Oberrat Christian Hermann SATTLER, Amt für Betrugsbekämpfung
c) Laienbeisitzer:	Dipl.-Ing. Christoph BAUER, Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Dr. David PESENDORFER, Richter des Landesgerichtes Wels
Dr. Simon MAIR, B.Sc, Richter des Bezirksgerichtes Braunau am Inn und Mattighofen

zu b)

Kommissärin Mag.a Isabella JANKOWSKI, Finanzamt Österreich
Hofrat Dr. Dieter BAUMGARTNER, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissärin Lisa TRATHLEHNER, LL.B., Finanzamt Österreich
Kommissärin Mag.ª Melanie HANL, Amt für Betrugsbekämpfung
Oberrat Erwin PÜHRINGER, MA, Amt für Betrugsbekämpfung
Rätin Mag.ª Sandra PÜHRINGER, Prüfdienst Lohnabgaben und Beiträge
Oberrätin Mag.ª Martina HRON, Finanzamt Österreich
Hofrat Mag. Kurt SCHÖFTNER, Finanzamt für Großbetriebe
Hofrat Mag. Thomas SPERLHOFER, Finanzamt für Großbetriebe
Hofrat Mag. Gerald PIESLINGER, Finanzamt Österreich
Hofrat Gottfried SEEBURGER, MA, Finanzamt Österreich
Oberrätin Mag.ª Alexandra PEHAM, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrätin Mag.ª Birgit PAUMGARTNER, Finanzamt Österreich
Hofrat Bernhard HOFSTÄTTER, BA, Finanzamt für Großbetriebe
Rätin Mag.ª Astrid WETZL, Finanzamt für Großbetriebe
Kommissärin Mag.ª Johanna SEIFERT, Amt für Betrugsbekämpfung
Oberrat Mag. Klemens NENNING, Finanzamt Österreich
Rat Christoph KRONDORFER, Finanzamt für Großbetriebe
Oberrat Josef HOFER, BA MA, Finanzamt für Großbetriebe
Hofrätin Petra-Maria HUBATKA, BA, Finanzamt für Großbetriebe
Hofrat Mag. Franz FENEBERGER, Finanzamt für Großbetriebe
Oberrat Mag. Robert RUDINGER, Finanzamt Österreich
Hofrat Dr. Peter PÜHRINGER, Finanzamt für Großbetriebe
Rätin Madeline KATZMAYR, BA, Finanzamt für Großbetriebe
Kommissärin Mag.ª Verena MAYR, Finanzamt für Großbetriebe
Kommissärin Mag.ª Sabine SCHAFFRATH, Finanzamt für Großbetriebe

Oberrat Mag. Daniel PILAT, Finanzamt für Großbetriebe
Kommissärin Mag.ª Tanja SATTLER, Finanzamt für Großbetriebe
Hofrat Mag. Gottfried KIENESBERGER, MBA, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrat Dr. Georg SPERNEDER, Finanzamt Österreich
Hofrätin Dr.in Brigitte STADLER-RUZICKA, Finanzamt Österreich

zu c)

Mag. Peter NEUMANN, Wirtschaftskammer für OÖ
Mag. Stefan RAAB, Wirtschaftskammer für OÖ
Mag. Franz LANDERL, Wirtschaftskammer für OÖ
Thomas MAYR-STOCKINGER, MBA, Wirtschaftskammer für OÖ
KommR Mag. Wolfgang SCHNECKENREITHER, Wirtschaftskammer für OÖ
Mag. Martin SONNTAG, Wirtschaftskammer für OÖ
Ing. Johannes GRUBER, Landwirtschaftskammer für OÖ
Mag.ª Sieglinde JELL-ARNREITER, Landwirtschaftskammer für OÖ
Mag.ª Sarah REISINGER, Landwirtschaftskammer für OÖ
MMag. Robert ABLINGER, Landwirtschaftskammer für OÖ
Christian NEMETH, Ärztekammer für OÖ
Melanie REDER, Ärztekammer für OÖ
Mag. pharm. Christoph VIGL, österr. Apothekerkammer
Horst NETZER, österr. Apothekerkammer
Mag. Josef GRIESMAYR, Landeskammer der Tierärzte OÖ
Dr. Leopold PFEIL, Landeskammer der Tierärzte OÖ
Dr.in Barbara KARL, Landeskammer der Tierärzte OÖ
Dr. Andreas HECHT, Landeskammer der Tierärzte OÖ

Spruchsenat Linz L – 7

Dem Spruchsenat Linz L – 7 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde betreffend die Finanzstraffälle der **Teams Strafsachen 10** (eingeschränkt auf die Bezirke Braunau, Ried im Innkreis und Schärding) die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen mit nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten, wenn der Nachname des Beschuldigten mit einem der Buchstaben A – Z beginnt und keine Zuständigkeit des Spruchsenates L – 4 vorliegt bei unselbstständig berufstätigen Beschuldigten.

Senatsmitglieder:

a) Vorsitzender:	Mag. Michael LICHTENEGGER, Richter des Landesgerichtes Steyr
b) Behördenbeisitzer:	Oberrat Christian Hermann SATTLER, Amt für Betrugsbekämpfung
c) Laienbeisitzerin:	Karolin THALHAMMER, BSc, MSc, Arbeiterkammer für OÖ

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Dr. David PESENDORFER, Richter des Landesgerichtes Wels
Dr. Simon MAIR, B.Sc, Richter des Bezirksgerichtes Braunau am Inn und Mattighofen

zu b)

Hofrat Dr. Dieter BAUMGARTNER, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissärin Mag.ª Melanie HANL, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissärin Mag.ª Isabella JANKOWSKI, Finanzamt Österreich

Kommissärin Mag.ª Johanna SEIFERT, Amt für Betrugsbekämpfung
Oberrat Erwin PÜHRINGER, MA, Amt für Betrugsbekämpfung
Rätin Mag.ª Sandra PÜHRINGER, Prüfdienst Lohnabgaben und Beiträge
Oberrätin Mag.ª Martina HRON, Finanzamt Österreich
Hofrat Mag. Kurt SCHÖFTNER, Finanzamt für Großbetriebe
Hofrat Mag. Thomas SPERLHOFER, Finanzamt für Großbetriebe
Kommissärin Lisa TRATHLEHNER, LL.B., Finanzamt Österreich
Hofrat Mag. Gerald PIESLINGER, Finanzamt Österreich
Hofrat Gottfried SEEBURGER, MA, Finanzamt Österreich
Oberrätin Mag.ª Alexandra PEHAM, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrätin Mag.ª Birgit PAUMGARTNER, Finanzamt Österreich
Hofrat Bernhard HOFSTÄTTER, BA, Finanzamt für Großbetriebe
Rätin Mag.ª Astrid WETZL, Finanzamt für Großbetriebe
Oberrat Mag. Klemens NENNING, Finanzamt Österreich
Rat Christoph KRONDORFER, Finanzamt für Großbetriebe
Oberrat Josef HOFER, BA MA, Finanzamt für Großbetriebe
Hofrätin Petra-Maria HUBATKA, BA, Finanzamt für Großbetriebe
Hofrat Mag. Franz FENEBERGER, Finanzamt für Großbetriebe
Oberrat Mag. Robert RUDINGER, Finanzamt Österreich
Hofrat Dr. Peter PÜHRINGER, Finanzamt für Großbetriebe
Rätin Madeline KATZMAYR, BA, Finanzamt für Großbetriebe
Kommissärin Mag.ª Verena MAYR, Finanzamt für Großbetriebe
Kommissärin Mag.ª Sabine SCHAFFRATH, Finanzamt für Großbetriebe
Oberrat Mag. Daniel PILAT, Finanzamt für Großbetriebe
Kommissärin Mag.ª Tanja SATTLER, Finanzamt für Großbetriebe
Hofrat Mag. Gottfried KIENESBERGER, MBA, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrat Dr. Georg SPERNEDER, Finanzamt Österreich
Hofrätin Dr.in Brigitte STADLER-RUZICKA, Finanzamt Österreich

zu c)

Leopold PICHLBAUER, Arbeiterkammer für OÖ
Mag. Dr. Philipp GERHARTINGER, Arbeiterkammer für OÖ
Mag. Klemens SCHIMPL, Arbeiterkammer für OÖ
Mag. David BERGSMANN, Arbeiterkammer für OÖ
Mag.ª Stephanie Anna LEUTGÖB, Arbeiterkammer für OÖ

Mag.ª Cornelia SCHULLER, Arbeiterkammer für OÖ

Mag.ª Karin HUTTERER, Arbeiterkammer für OÖ

Mag.ª Lisa JUNGWIRTH, Arbeiterkammer für OÖ

Mag. Roland RICHTER, Arbeiterkammer für OÖ

Mag. Gerhard AUGUSTIN, Arbeiterkammer für OÖ

Mag.ª Ingrid MOSER, Arbeiterkammer für OÖ

Mag.ª Katharina LUGMAYR, Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft OÖ

Mag. Lukas SCHARINGER, Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft OÖ

4.6. Spruchsenate Salzburg

Spruchsenat Salzburg S – 1

Dem Spruchsenat Salzburg S – 1 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 15** wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A – L** beginnt und inklusive aller Finanzstraffälle betreffend die Erhebung der Umsatzsteuer bei ausländischen Unternehmen (§ 60 Abs. 2 BAO) und für Straffälle ausländischer Unternehmen betreffend Lohnabgaben und Ertragssteuern soweit keine inländische Betriebsstätte vorhanden ist,

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

a.) Vorsitzender:	Prof. Dr. Edwin GITSCHTHALER, Richter des OGH
b.) Behördenbeisitzerin:	Hofrätin Dr.in Renate WINDBICHLER, Bundesministerium für Finanzen
c.) Laienbeisitzer:	Dr. Rupert MAYR, Kammer für Land- und Forstwirtschaft Salzburg

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Hans-Jörg REICHL, Richter des LG Wels
Dr. Simon MAIR, B.Sc, Richter des Bezirksgerichtes Braunau am Inn und Mattighofen
Dr. David PESENDORFER, Richter des LG Wels

zu b)

Hofrat Dr. Hubertus ZOBLER, Finanzamt Österreich
Rätin Mag.a Roswitha HUBER, Amt für Betrugsbekämpfung
Rat Mag. Hubert BRUCKMOSER, LLB.oec, Amt für Betrugsbekämpfung

zu c)

Mag.a Nina GÖKLER, MBL, Wirtschaftskammer Salzburg
Dr. Reinhold HAUK, Wirtschaftskammer Salzburg
Mag. Patrick FRIEDRICH, Wirtschaftskammer Salzburg
Mag. Gottfried WARTER, Wirtschaftskammer Salzburg

Spruchsenat Salzburg S – 2

Dem Spruchsenat Salzburg S – 2 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 15** wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **M – Z** beginnt und inklusive aller Finanzstraffälle betreffend die Erhebung der Umsatzsteuer bei ausländischen Unternehmen (§ 60 Abs. 2 BAO) und für Straffälle ausländischer Unternehmen betreffend Lohnabgaben und Ertragssteuern soweit keine inländische Betriebsstätte vorhanden ist

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

a.) Vorsitzender:	Prof. Dr. Edwin GITSCHTHALER, Richter des OGH
b.) Behördenbeisitzerin:	Hofrätin Dr.in Renate WINDBICHLER, Bundesministerium für Finanzen
c.) Laienbeisitzer:	Dr. Rupert MAYR, Kammer für Land- und Forstwirtschaft Salzburg

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Hans-Jörg REICHL, Richter des LG Wels
Dr. Simon MAIR, B.Sc, Richter des Bezirksgerichtes Braunau am Inn und Mattighofen
Dr. David PESENDORFER, Richter des LG Wels

zu b)

Hofrat Dr. Hubertus ZOBLER, Finanzamt Österreich
Kommissär Ing. Mag. Andreas SINNIßBICHLER, Finanzamt Österreich
Hofrat Mag. Heinrich SCHMUTZHART, Finanzamt Österreich
Rätin Mag.a Roswitha HUBER, Amt für Betrugsbekämpfung

zu c)

Mag.a Nina GÖKLER, MBL, Wirtschaftskammer Salzburg
Dr. Reinhold HAUK, Wirtschaftskammer Salzburg
Mag. Patrick FRIEDRICH, Wirtschaftskammer Salzburg
Mag. Gottfried WARTER, Wirtschaftskammer Salzburg

Spruchsenat Salzburg S – 3

Dem Spruchsenat Salzburg S – 3 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 16** wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A – L** beginnt

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

<u>Senatsmitglieder:</u>

a) Vorsitzender:	Dr. David PESENDORFER, Richter des LG Wels
b) Behördenbeisitzerin:	Hofrätin Dr.in Renate WINDBICHLER, Bundesministerium für Finanzen
c) Laienbeisitzerin:	Mag.a Nina GÖKLER, MBL, Wirtschaftskammer Salzburg

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Hans-Jörg REICHL, Richter des LG Wels
Dr. Simon MAIR, B.Sc, Richter des Bezirksgerichtes Braunau am Inn und Mattighofen

zu b)

Kommissär Ing. Mag. Andreas SINNIßBICHLER, Finanzamt Österreich
Hofrat Dr. Hubertus ZOBLER, Finanzamt Österreich
Hofrat Dr. Heinrich SCHMUTZHART, Finanzamt Österreich
Kommissärin Mag.[a] Brigitte SCHULLER, Amt für Betrugsbekämpfung

zu c)

Dr. Reinhold HAUK, Wirtschaftskammer Salzburg
Mag. Patrick FRIEDRICH, Wirtschaftskammer Salzburg
Mag. Gottfried WARTER, Wirtschaftskammer Salzburg

Spruchsenat Salzburg S – 4

Dem Spruchsenat Salzburg S – 4 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 16** wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **M – Z** beginnt

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

<u>Senatsmitglieder:</u>

a) Vorsitzender:	Dr. David PESENDORFER, Richter des LG Wels
b) Behördenbeisitzerin:	Hofrätin Dr.in Renate WINDBICHLER, Bundesministerium für Finanzen
c) Laienbeisitzerin:	Mag.a Nina GÖKLER, MBL, Wirtschaftskammer Salzburg

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Hans-Jörg REICHL, Richter des LG Wels
Dr. Simon MAIR, B.Sc, Richter des Bezirksgerichtes Braunau am Inn und Mattighofen

zu b)

Kommissär Ing. Mag. Andreas SINNIßBICHLER, Finanzamt Österreich
Hofrat Dr. Hubertus ZOBLER, Finanzamt Österreich
Kommissärin Mag.[a] Brigitte SCHULLER, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrat Dr. Heinrich SCHMUTZHART, Finanzamt Österreich

zu c)

Dr. Reinhold HAUK, Wirtschaftskammer Salzburg
Mag. Patrick FRIEDRICH, Wirtschaftskammer Salzburg
Mag. Gottfried WARTER, Wirtschaftskammer Salzburg

Spruchsenat Salzburg S – 5

Dem Spruchsenat Salzburg S – 5 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde betreffend die Finanzstraffälle der **Teams Strafsachen 15 und 16** die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen mit nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten.

Senatsmitglieder:

a) Vorsitzender:	Mag. Hans-Jörg REICHL, Richter des LG Wels
b) Behördenbeisitzerin:	Kommissärin Mag.ª Brigitte SCHULLER, Amt für Betrugsbekämpfung
c) Laienbeisitzer:	Mag. Peter LEDERER, Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Dr. David PESENDORFER, Richter des LG Wels
Dr. Simon MAIR, B.Sc, Richter des Bezirksgerichtes Braunau am Inn und Mattighofen

zu b)

Hofrat Dr. Hubertus ZOBLER, Finanzamt Österreich
Rat Mag. Hubert BRUCKMOSER, LLB.oec, Amt für Betrugsbekämpfung
Rätin Mag.a Roswitha HUBER, Amt für Betrugsbekämpfung

zu c)

MMagª. Dr.in Eva STÖCKL, Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg
Mag. Heimo TYPPLT, Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg
Christine HÖLL,, LLM oec., Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg

4.7. Spruchsenate Wien und Niederösterreich

Spruchsenat Wien W - 1

Dem Spruchsenat Wien W – 1 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 3** (politische Bezirke Wien 7. Neubau, Wien 8. Josefstadt, Wien 14. Penzing, Wien 16. Ottakring, Wien 17. Hernals und Purkersdorf) sowie für das **Team Strafsachen 4** (politische Bezirke Wien 4. Wieden, Wien 5. Margareten, Wien 10. Favoriten, Wien 12. Meidling und Wien 13. Hietzing) wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben A bis Z beginnt,

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

a) Vorsitzender:	Dr. Werner RÖGGLA, Senatspräsident des OLG Wien
b) Behördenbeisitzerin:	Kommissärin Mag.ª Daniela STÖCKL, Amt für Betrugsbekämpfung
c) Laienbeisitzer:	Mag. Michael SCHILLER, Wirtschaftskammer Wien

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Dr. Stefan APOSTOL, Richter LG Wien
Hofrätin Mag.ª Martina SPREITZER-KROPIUNIK, Präsidentin des LG St. Pölten
Mag. Christoph ZONSICS-KRAL, Richter LG Wien
Mag. Dr. Christian BÖHM, Richter LG Wien
Hofrat Mag. Georg OLSCHAK, Richter des LG für Strafsachen Wien
Dr. Gerhard POHNERT, Richter des LG für Strafsachen Wien

zu b)

Hofrat Mag. Erich LEOPOLD, MSc, Bundesministerium Finanzen
Rat Mag. Rainer KUSCHER, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrätin Mag.ª Elfriede TEICHERT, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrätin Mag.ª Eva-Maria ZEH, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissär Ing. Florian Marc-Christian SEGER, BA,
Amt für Betrugsbekämpfung
Rätin Mag.ª Martina EBER, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissär Mag. Thomas BRANDSTETTER, Amt für Betrugsbekämpfung

zu c)

Mag. Daniel SAMER, Wirtschaftskammer Wien
KR Gerhard HOLUB, Wirtschaftskammer Niederösterreich
Mag.ª Martina SCHRITTWIESER, Wirtschaftskammer Wien
DI Gerald PATSCHKA, Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer
Ing. Mag. Dr. Martin JILCH, Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer
Mag.ª Andrea PROZEK, Wirtschaftskammer Niederösterreich

Mag.ª pharm. Gertrude KÖLBL, Österreichische Apothekerkammer

Mag.ª Michaela RUTKOWSKI, LL.M., Ärztekammer für Wien

Mag.ª Manuela FELKE-MANGI, LL.M, Ärztekammer für Wien

Mag. Ralf ARTNER, Wirtschaftskammer Wien

Bettina SCHROTZHAMMER, Wirtschaftskammer Wien

Mag. Harald ZELLER, Wirtschaftskammer Wien

Mag.ª Ingrid SCHÖBERL, Wirtschaftskammer Wien

Mag.ª Kerstin WEISSHAUPT, Wirtschaftskammer Wien

DIin Birgit HAUER-BINDREITER, Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer

Dr.in Gabriele STEPPAN, Österreichische Tierärztekammer Landesstelle Wien

Sabine RIEDL, Wirtschaftskammer Niederösterreich

Helmut SCHMIDT, Landwirtschaftskammer Wien

Spruchsenat Wien W - 2

Dem Spruchsenat Wien W – 2 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 1** (politische Bezirke Wien 3. Landstraße, Wien 6. Mariahilf, Wien 11. Simmering und Wien 15. Rudolfsheim-Fünfhaus, Schwechat und Gerasdorf) sowie für das **Team Strafsachen 5** (politische Bezirke Wien 1. Innere Stadt und Wien 23. Liesing) wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A bis Z** beginnt,

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

<u>Senatsmitglieder:</u>

a) Vorsitzender:	Hofrat Mag. Georg OLSCHAK, Richter des Landesgerichtes Wien
b) Behördenbeisitzerin:	Hofrätin Mag.ª Eva-Maria ZEH, Amt für Betrugsbekämpfung
c) Laienbeisitzer:	KR Gerhard HOLUB, Wirtschaftskammer Niederösterreich

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Thomas SPREITZER LL.M.(WU), Richter OLG Wien
Dr. Werner RÖGGLA, Senatspräsident des OLG Wien
Hofrätin Mag.ª Michaela RÖGGLA-WEISS, Richterin des LG für Strafsachen Wien
Mag. Dr. Stefan APOSTOL, Richter des LG für Strafsachen Wien
Mag. Christoph ZONSICS-KRAL, Richter LG Wien
Mag. Dr. Christian BÖHM, Richter LG Wien

zu b)

Hofrat Erich KRELL, BA, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissärin Mag.ª Daniela STÖCKL, Amt für Betrugsbekämpfung
Rätin Mag.ª Martina EBER, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissär Ing. Florian Marc-Christian SEGER, BA,
Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrätin Mag.ª Elfriede TEICHERT, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissär Mag. Thomas BRANDSTETTER, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrat Mag. Erich LEOPOLD, Bundesministerium Finanzen
Rat Mag. Rainer KUSCHER, Amt für Betrugsbekämpfung

zu c)

Mag.ª Andrea PROZEK, Wirtschaftskammer Niederösterreich
Mag. Daniel SAMER, Wirtschaftskammer Wien
Martin FLICKER, Landwirtschaftskammer Wien
Mag. Michael SCHILLER, Wirtschaftskammer Wien
Mag.ª Sigrid MÜLLNER, Wirtschaftskammer Niederösterreich
Gerhard STEURER, Wirtschaftskammer Niederösterreich
Bernd STRAHAMMER, Wirtschaftskammer Niederösterreich
Sophie RONAGHI-BOLLDORF, Kammer der ZiviltechnikerInnen/
ArchitektInnen und IngenieurInnen für Wien, NÖ u. Bgld.
DI Thomas HRDINKA, Kammer der ZiviltechnikerInnen/

ArchitektInnen und IngenieurInnen für Wien, NÖ u. Bgld.

DI Gerald PATSCHKA, Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer

Ing. Mag. Dr. Martin JILCH, Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer

Sabine RIEDL, Wirtschaftskammer Niederösterreich

Dr.in Gabriele STEPPAN, Österreichische Tierärztekammer Landesstelle Wien

Mag.a Manuela FELKE-MANGI, LL.M, Ärztekammer für Wien

Mag. Ralf ARTNER, Wirtschaftskammer Wien

Mag. Harald ZELLER, Wirtschaftskammer Wien

Mag.a Belinda Maria EDER, Wirtschaftskammer Wien

Sandra POGLITSCH, LL.M., Wirtschaftskammer Niederösterreich

Spruchsenat Wien W - 3

Dem Spruchsenat Wien W – 3 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 2** (politische Bezirke Wien 9. Alsergrund, Wien 18. Währing, 19. Döbling und Klosterneuburg) sowie für das **Team Strafsachen 6** (politische Bezirke Wien 2. Leopoldstadt, Wien 20. Brigittenau, Wien 21. Floridsdorf und Wien 22. Donaustadt) wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A bis Z** beginnt,

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

a) Vorsitzende:	Hofrätin Mag.ª Martina SPREITZER-KROPIUNIK, Präsidentin des LG St. Pölten
b) Behördenbeisitzer:	Hofrat Erich KRELL, BA, Amt für Betrugsbekämpfung
c) Laienbeisitzer:	DI Gerald PATSCHKA, Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Christoph ZONSICS-KRAL, Richter LG Wien
Hofrat Mag. Georg OLSCHAK, Richter des LG für Strafsachen Wien Dr.
Mag.ª Mona ZINK, Richterin LG Wien
Dr. Gerhard POHNERT, Richter des LG für Strafsachen Wien
Mag. Dr. Stefan APOSTOL, Richter LG Wien
Dr. Werner RÖGGLA, Senatspräsident des OLG Wien

zu b)

Kommissärin Mag.ª Daniela STÖCKL, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissär Ing. Florian Marc-Christian SEGER, BA,
Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrätin Mag.ª Elfriede TEICHERT, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrat Mag. Erich LEOPOLD, Bundesministerium Finanzen
Kommissär Mag. Thomas BRANDSTETTER, Amt für Betrugsbekämpfung
Rat Mag.ª Martina EBER, Amt für Betrugsbekämpfung
Rat Mag. Rainer KUSCHER, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrätin Mag.ª Eva-Maria ZEH, Amt für Betrugsbekämpfung

zu c)

Mag. Daniel SAMER, Wirtschaftskammer Wien
KR Gerhard HOLUB, Wirtschaftskammer Niederösterreich

DI[in] Birgit HAUER-BINDREITER, Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer
Mag.[a] Andrea PROZEK, Wirtschaftskammer Niederösterreich
Sabine RIEDL, Wirtschaftskammer Niederösterreich
Mag. Markus FISCHER, BA, Wirtschaftskammer Niederösterreich
Mag.[a] Sigrid MÜLLNER, Wirtschaftskammer Niederösterreich
Gerhard STEURER, Wirtschaftskammer Niederösterreich
Bernd STRAHAMMER, Wirtschaftskammer Niederösterreich
Mag.[a] Michaela RUTKOWSKI, LL.M., Ärztekammer für Wien
Mag. Ralf ARTNER, Wirtschaftskammer Wien
Mag.[a] Belinda Maria EDER, Wirtschaftskammer Wien
Mag. Michael SCHILLER, Wirtschaftskammer Wien
Bettina SCHROTZHAMMER, Wirtschaftskammer Wien
Mag.[a] Martina SCHRITTWIESER, Wirtschaftskammer Wien
Dr.[in] Gabriele STEPPAN, Österreichische Tierärztekammer Landesstelle Wien
Andreas MACHER, Wirtschaftskammer Niederösterreich
Sandra POGLITSCH, LL.M., Wirtschaftskammer Niederösterreich

Spruchsenat Wien N - 1

Dem Spruchsenat Wien **N – 1** obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 7** (Landeshauptstadt St. Pölten und die politischen Bezirke Baden, Bruck an der Leitha, Mödling, Lilienfeld, St. Pölten Land, Wiener Neustadt, Wiener Neustadt Land und Neunkirchen) wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A bis Z** beginnt,

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

<u>Senatsmitglieder:</u>

a) Vorsitzende:	Hofrätin Mag.[a] Michaela RÖGGLA-WEISS, Richterin des Landesgerichtes Wien
b) Behördenbeisitzer:	Rat Mag. Mario FELICE, MA, Amt für Betrugsbekämpfung
c) Laienbeisitzerin:	Sabine RIEDL, Wirtschaftskammern Niederösterreich

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Christoph ZONSICS-KRAL, Richter LG Wien
Hofrat Mag. Georg OLSCHAK, Richter des. LG für Strafsachen Wien
Dr. Gerhard POHNERT, Richter des LG Wien
Mag. Thomas SPREITZER LL.M.(WU), Richter OLG Wien
Mag.ª Mona ZINK, Richterin LG Wien
Mag. Dr. Stefan APOSTOL, Richter des LG für Strafsachen Wien

zu b)

Kommissärin Mag.ª Tanja RÖSLER, Amt für Betrugsbekämpfung
Rat Thomas BERGER, BA, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrat Mag. Erich LEOPOLD, MSc, Bundesministerium Finanzen
Rat Patrick KÖHLER, BA, Amt für Betrugsbekämpfung
Rätin Mag.ª Martina EBER, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissär Mag. Thomas BRANDSTETTER, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissär Ing. Florian Marc-Christian SEGER, BA,
Amt für Betrugsbekämpfung

zu c)

Mag. Daniel SAMER, Wirtschaftskammer Wien
KR Gerhard HOLUB, Wirtschaftskammer Niederösterreich
Mag.ª Sigrid MÜLLNER, Wirtschaftskammer Niederösterreich
Gerhard STEURER, Wirtschaftskammer Niederösterreich
Bernd STRAHAMMER, Wirtschaftskammer Niederösterreich
DI Gerald PATSCHKA, Niederösterreichische Landes-
Landwirtschaftskammer
Mag.ª Michaela RUTKOWSKI, LL.M., Ärztekammer für Wien
Mag.ª Manuela FELKE-MANGI, LL.M, Ärztekammer für Wien
Sophie RONAGHI-BOLLDORF, Kammer der ZiviltechnikerInnen/
ArchitektInnen und IngenieurInnen für Wien, NÖ u. Bgld.
DI Thomas HRDINKA, Kammer der ZiviltechnikerInnen/
ArchitektInnen und IngenieurInnen für Wien, NÖ u. Bgld.

Dr.in Gabriele STEPPAN, Österreichische Tierärztekammer Landesstelle Wien

Mag. Ralf ARTNER, Wirtschaftskammer Wien

Mag. Michael SCHILLER, Wirtschaftskammer Wien

Mag. Harald ZELLER, Wirtschaftskammer Wien

Mag.a Ingrid SCHÖBERL, Wirtschaftskammer Wien

Mag.a Kerstin WEISSHAUPT, Wirtschaftskammer Wien

Martin FLICKER, Landwirtschaftskammer Wien

Sandra POGLITSCH, LL.M., Wirtschaftskammer Niederösterreich

Spruchsenat Wien N - 2

Dem Spruchsenat Wien **N – 2** obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 8** (politische Bezirke Melk, Scheibbs, Hollabrunn, Korneuburg, Tulln, Gänserndorf, Mistelbach, Krems, Horn, Gmünd, Zwettl, Waidhofen an der Thaya und Krems Land) sowie für das **Team Strafsachen 19** wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Familienname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A bis Z** beginnt,

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

<u>Senatsmitglieder:</u>

a) Vorsitzender:	Dr. Gerhard POHNERT, Richter des Landesgerichtes Wien
b) Behördenbeisitzer:	Kommissär Ing. Florian Marc-Christian SEGER, BA, Amt für Betrugsbekämpfung
c) Laienbeisitzerin:	Mag.ª Andrea PROZEK, Wirtschaftskammer Niederösterreich

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Hofrätin Mag.ª Michaela RÖGGLA-WEISS, Richterin des LG für Strafsachen Wien
Mag. Dr. Christian BÖHM, Richter des LG für Strafsachen Wien
Hofrätin Mag.ª Martina SPREITZER-KROPIUNIK, Präsidentin des LG St. Pölten
Dr. Werner RÖGGLA, Senatspräsident des OLG Wien
Mag. Dr. Stefan APOSTOL, Richter LG Wien
Mag. Thomas SPREITZER LL.M.(WU), Richter OLG Wien

zu b)

Rat Mag. (FH) Paul BAIER, MA, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissärin Mag.ª Doris PROKESCH, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissär Mag. Thomas BRANDSTETTER, Amt für Betrugsbekämpfung
Rat Mag. Rainer KUSCHER, Amt für Betrugsbekämpfung
Rätin Mag.ª Martina EBER, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissärin Mag.ª Tanja RÖSLER, Amt für Betrugsbekämpfung
Rat Thomas BERGER, BA, Amt für Betrugsbekämpfung
Rat Patrick KÖHLER, BA, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrat Mag. Erich LEOPOLD, MSc, Bundesministerium Finanzen

zu c)

DI Gerald PATSCHKA, Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer
KR Gerhard HOLUB, Wirtschaftskammer Niederösterreich
Sabine RIEDL, Wirtschaftskammer Niederösterreich
Mag. Daniel SAMER, Wirtschaftskammer Wien
Mag. Ralf ARTNER, Wirtschaftskammer Wien
Mag.ª pharm. Gertrude KÖLBL, Österreichische Apothekerkammer
Ing. Mag. Dr. Martin JILCH, Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer

DI[in] Birgit HAUER-BINDREITER, Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer
Mag. Markus FISCHER, BA, Wirtschaftskammer Niederösterreich
Mag.[a] Sigrid MÜLLNER, Wirtschaftskammer Niederösterreich
Gerhard STEURER, Wirtschaftskammer Niederösterreich
Bernd STRAHAMMER, Wirtschaftskammer Niederösterreich
Mag.[a] Michaela RUTKOWSKI, LL.M., Ärztekammer für Wien
Mag.[a] Manuela FELKE-MANGI, LL.M, Ärztekammer für Wien
Sophie RONAGHI-BOLLDORF, Kammer der ZiviltechnikerInnen/ ArchitektInnen und IngenieurInnen für Wien, NÖ u. Bgld.
DI Thomas HRDINKA, Kammer der ZiviltechnikerInnen/ ArchitektInnen und IngenieurInnen für Wien, NÖ u. Bgld.
Dr.[in] Gabriele STEPPAN, Österreichische Tierärztekammer Landesstelle Wien
Sandra POGLITSCH, LL.M., Wirtschaftskammer

Spruchsenat Wien WN - 1

Dem Spruchsenat Wien WN - 1 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde betreffend die Finanzstraffälle der **Teams Strafsachen 1,2,3,4,5,6,7,8 und 19** die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen mit nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten.

Senatsmitglieder:

a) Vorsitzende:	Hofrätin Mag.ª Martina SPREITZER-KROPIUNIK, Präsidentin des LG St. Pölten
b) Behördenbeisitzer:	Hofrat Erich KRELL; BA, Amt für Betrugsbekämpfung
c) Laienbeisitzer:	Mag. Johannes DENK, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Dr. Christian BÖHM, Richter des LG für Strafsachen Wien,
Dr. Werner RÖGGLA, Senatspräsident des OLG Wien
Hofrat Mag. Georg OLSCHAK, Richter des LG für Strafsachen Wien
Mag. Thomas SPREITZER LL.M.(WU), Richter OLG Wien
Hofrätin Mag.ª Michaela RÖGGLA-WEISS, Richterin des LG für Strafsachen Wien
Mag.ª Mona ZINK, Richterin LG Wien

zu b)

Rätin Mag.ª Martina EBER, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissärin Mag.ª Doris PROKESCH, Amt für Betrugsbekämpfung
Hofrat Mag. Erich LEOPOLD, MSc, Bundesministerium Finanzen
Rat Mag. (FH) Paul BAIER, MA, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissärin Mag.ª Tanja RÖSLER, Amt für Betrugsbekämpfung
Kommissär Mag. Thomas BRANDSTETTER, Amt für Betrugsbekämpfung

Kommissärin Mag.ª Daniela STÖCKL, Amt für Betrugsbekämpfung
Rat Patrick KÖHLER, BA, Amt für Betrugsbekämpfung
Rat Thomas BERGER, BA, Amt für Betrugsbekämpfung

zu c)

Mag. (FH) Michael FRANZ, Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien
Julia WEGERER, Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien
MMag.ª Claudia CERVENKA, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
Dr. Christian HABERLE, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
Susanne FAZEKAS, BA, Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien
Mag. Jürgen LANEGGER, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
Alfred KUPETSCH, Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien
Doris BERNHART, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
Mag.ª Petra INNREITER, Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien
Christian BERGER, BA MSc, Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien

Anlage 1 - Zuständigkeitsbereich der Teams Strafsachen 1-6

Team Strafsachen 1	03. Landstraße 06. Mariahilf 11. Simmering 15. Rudolfsheim - Fünfhaus Schwechat Gerasdorf
Team Strafsachen 2	09. Alsergrund 18. Währing 19. Döbling Klosterneuburg
Team Strafsachen 3	07. Neubau 08. Josefstadt 14. Penzing 16. Ottakring 17. Hernals Purkersdorf
Team Strafsachen 4	04. Wieden 05. Margareten 10. Favoriten 12. Meidling 13. Hietzing
Team Strafsachen 5	01. Innere Stadt 23. Liesing
Team Strafsachen 6	02. Leopoldstadt 20. Brigittenau 21. Floridsdorf 22. Donaustadt

Anlage 2 - Zuständigkeitsbereich der Teams Strafsachen 7-18

Team Strafsachen 7	302 St. Pölten* 304 Wiener Neustadt* 306 Baden 307 Bruck an der Leitha 314 Lilienfeld 317 Mödling 318 Neunkirchen 319 St. Pölten Land (ausgenommen Purkersdorf) 323 Wiener Neustadt Land
Team Strafsachen 8	301 Krems an der Donau* 308 Gänserndorf 309 Gmünd 310 Hollabrunn 311 Horn 312 Korneuburg 313 Krems 315 Melk 316 Mistelbach 320 Scheibbs 321 Tulln 322 Waidhofen an der Thaya 325 Zwettl
Team Strafsachen 9	303 Waidhofen an der Ybbs* 305 Amstetten 401 Linz* 410 Linz Land
Team Strafsachen 10	403 Wels* 404 Braunau 405 Eferding 406 Freistadt 408 Grieskirchen 412 Ried im Innkreis 413 Rohrbach 414 Schärding 416 Urfahr-Umgebung 418 Wels Land
Team Strafsachen 11	402 Steyr* 407 Gmunden 409 Kirchdorf an der Krems 411 Perg 415 Steyr-Land 417 Vöcklabruck
Team Strafsachen 12	101 Eisenstadt* 102 Rust* 103 Eisenstadt-Umgebung 104 Güssing 105 Jennersdorf 106 Mattersburg 107 Neusiedl am See 108 Oberpullendorf 109 Oberwart 611 Leoben 612 Liezen (inkl. Gröbming) 614 Murau 617 Weiz 620 Murtal 621 Bruck - Mürzzuschlag 622 Hartberg-Fürstenfeld 623 Südoststeiermark

Team Strafsachen 13	601 Graz* 603 Deutschlandsberg 606 Graz-Umgebung 610 Leibnitz 616 Voitsberg
Team Strafsachen 14	201 Klagenfurt am Wörthersee* 202 Villach* 203 Hermagor 204 Klagenfurt-Land 205 St. Veit an der Glan 206 Spittal an der Drau 207 Villach-Land 208 Völkermarkt 209 Wolfsberg 210 Feldkirchen
Team Strafsachen 15	501 Salzburg*
Team Strafsachen 16	502 Hallein 503 Salzburg-Umgebung 504 St. Johann im Pongau 505 Tamsweg 506 Zell am See
Team Strafsachen 17	701 Innsbruck* 702 Imst 703 Innsbruck-Land 704 Kitzbühel 705 Kufstein 707 Lienz 709 Schwaz
Team Strafsachen 18	706 Landeck 708 Reutte 801 Bludenz 802 Bregenz 803 Dornbirn 804 Feldkirch

*Stadt mit eigenem Statut (Bürgermeister/In ist auch Bezirksverwaltungsbehörde)

Anlage 3

Anlage 3																	
Teams	Prio 1	Prio 2	Prio 3	Prio 4	Prio 5	Prio 6	Prio 7	Prio 8	Prio 9	Prio 10	Prio 11	Prio 12	Prio 13	Prio 14	Prio 15	Prio 16	Prio 17
1	Team 2	Team 3	Team 4	Team 5	Team 6	Team 7	Team 9	Team 15	Team 8	Team 12	Team 10	Team 11	Team 13	Team 14	Team 16	Team 17	Team 18
2	Team 3	Team 4	Team 5	Team 6	Team 1	Team 7	Team 9	Team 15	Team 8	Team 12	Team 10	Team 11	Team 13	Team 14	Team 16	Team 17	Team 18
3	Team 4	Team 5	Team 6	Team 1	Team 2	Team 7	Team 9	Team 15	Team 8	Team 12	Team 10	Team 11	Team 13	Team 14	Team 16	Team 17	Team 18
4	Team 5	Team 6	Team 1	Team 2	Team 3	Team 7	Team 9	Team 15	Team 8	Team 12	Team 10	Team 11	Team 13	Team 14	Team 16	Team 17	Team 18
5	Team 6	Team 1	Team 2	Team 3	Team 4	Team 7	Team 9	Team 15	Team 8	Team 12	Team 10	Team 11	Team 13	Team 14	Team 16	Team 17	Team 18
6	Team 1	Team 2	Team 3	Team 4	Team 5	Team 7	Team 9	Team 15	Team 8	Team 12	Team 10	Team 11	Team 13	Team 14	Team 16	Team 17	Team 18
7	Team 1	Team 2	Team 3	Team 4	Team 5	Team 6	Team 8	Team 9	Team 11	Team 12	Team 10	Team 13	Team 15	Team 14	Team 16	Team 17	Team 18
8	Team 2	Team 3	Team 4	Team 5	Team 6	Team 1	Team 7	Team 9	Team 11	Team 10	Team 12	Team 13	Team 15	Team 14	Team 16	Team 17	Team 18
9	Team 10	Team 11	Team 15	Team 8	Team 7	Team 3	Team 4	Team 5	Team 6	Team 1	Team 2	Team 13	Team 16	Team 12	Team 14	Team 17	Team 18
10	Team 9	Team 15	Team 16	Team 11	Team 8	Team 4	Team 5	Team 6	Team 1	Team 2	Team 3	Team 7	Team 13	Team 12	Team 14	Team 17	Team 18
11	Team 9	Team 15	Team 7	Team 10	Team 8	Team 13	Team 16	Team 5	Team 6	Team 1	Team 2	Team 3	Team 4	Team 13	Team 14	Team 17	Team 18
12	Team 7	Team 6	Team 1	Team 2	Team 3	Team 4	Team 5	Team 13	Team 11	Team 9	Team 10	Team 15	Team 16	Team 14	Team 8	Team 17	Team 18
13	Team 11	Team 9	Team 12	Team 14	Team 15	Team 16	Team 7	Team 1	Team 2	Team 3	Team 4	Team 5	Team 6	Team 8	Team 10	Team 17	Team 18
14	Team 15	Team 16	Team 13	Team 12	Team 11	Team 17	Team 7	Team 9	Team 10	Team 2	Team 3	Team 4	Team 5	Team 6	Team 1	Team 18	Team 8
15	Team 16	Team 9	Team 10	Team 11	Team 14	Team 17	Team 13	Team 12	Team 7	Team 3	Team 4	Team 5	Team 6	Team 1	Team 2	Team 18	Team 8
16	Team 15	Team 17	Team 9	Team 11	Team 10	Team 13	Team 14	Team 18	Team 12	Team 7	Team 4	Team 5	Team 6	Team 1	Team 2	Team 3	Team 8
17	Team 18	Team 16	Team 15	Team 11	Team 9	Team 10	Team 14	Team 13	Team 12	Team 7	Team 5	Team 6	Team 1	Team 2	Team 3	Team 4	Team 8
18	Team 17	Team 16	Team 15	Team 9	Team 11	Team 14	Team 10	Team 13	Team 12	Team 7	Team 6	Team 1	Team 2	Team 3	Team 4	Team 5	Team 8

Bundesministerium Finanzen	**Unterzeichner**	Mag. Christian Ackerler
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-17T12:58:06+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	